Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Seiten dienen lediglich als Information für mögliche Bewerber. Fragen hierzu sollten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gestellt werden.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen stellen den informatorischen Stand für die Veröffentlichung nach §41 Abs. 1 SektVO dar.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen können daher ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber nicht zur Abgabe eines Angebots herangezogen werden.

Nach erfolgreicher Bewerbung erhalten die zugelassenen Bieter das komplette Leistungsverzeichnis incl. aller Anlagen.

Im Zuge der Angebotsbearbeitung können dann Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen gestellt werden.

Preisangaben, welche im Rahmen der Angebotsabgabe im Bietertool eingetragen werden, (Pflichtfeld), werden nicht als eigenständige Erklärung gewertet und bleiben somit in der Angebotswertung unberücksichtigt. Es gelten ausschließlich die Preisangaben gem. Vergabeunterlagen.

Hinweis:

Die vorliegenden Vergabeunterlagen stellen nach der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt den informatorischen Stand für die Veröffentlichung nach § 41 Abs. 1 SektVO dar. Der Auftraggeber behält sich vor, die vorliegend veröffentlichten informatorischen Vergabeunterlagen anzupassen und den ausgewählten Bewerbern eine überarbeitete Fassung der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Die vorliegenden Vergabeunterlagen können daher ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber nicht zur Abgabe eines Angebots herangezogen werden.

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

2026-1004925

Auftraggeber

☒ Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen

Ausschreibungsdatum: Termineingabe

Bezeichnung: Entsorgung von Grünschnittgut aus Flugbetriebsflächen

Vergabeart:

Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB sowie der SektVO

für die Vergabe von: Dienstleistung

☒ Zu der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vom Termineingabe.

☒ Es handelt sich um einen Rahmenvertrag mit einer Laufzeit:

von 01.05.2027 bis 30.04.2029 zzgl. einer dreimaligen Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr zugunsten des Auftraggebers.

Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich erforderlich ☒ ja ☐ nein

(gem. Ziffer 9 der Angebotsaufforderung)

Bitte beachten Sie für die vorliegende Ausschreibung folgende Terminvorgaben:

Schlusstermin für die Einreichung von Fragen (vgl. Ziffer 0)	Termineingabe
Schlusstermin für die Einreichung von Angeboten	Termineingabe bis Uhrzeit
Bindefrist für die Angebote	Termineingabe

Anlagen:

A) Anlagen, die neben dem vorliegenden Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ beim Bieter verbleiben:

☒ Vertragsbedingungen für Leistungen (VB-L)
☒ Gesamtvertragserfüllungsbürgschaft
☒ Leistungsbeschreibung/ Leistungsverzeichnis
☒ Pläne

B) Anlagen, die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

☒ Angebotsschreiben
☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
☒ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
☒ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
☒ Preisblatt
☒ Verhandlungsangebote für Vertragsbedingungen
☒ Auftragsbezogene Konzepte je Los nach Anlage 1 zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
☒ Nachweis zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach §56 KrWG Hinweis: Falls vorhanden, reichen Sie bitte auch die Zertifizierung nach AVV 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) oder als vergleichbar anzusehende AVV-Schlüssel ein. Weitere Erläuterung hierzu gem. Ziffer 16.5. der Angebots-Aufforderung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entgegen § 41 Abs. 1 SektVO die Vergabeunterlagen nicht vollständig sind und daher nicht zur Angebotsabgabe verwendet werden können. Gemäß § 41 Abs. 4 SektVO und auf Grundlage von § 107 Abs. 2 Nr. 1 GWB erhalten nur diejenigen Bewerber, die vom AG nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbes zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die für die Abgabe eines ersten verbindlichen Angebotes zu verwendenden vollständigen finalen Vergabeunterlagen. Änderungen und Ergänzung zu den informatorischen Vergabeunterlagen bleiben vorbehalten. Der mit dieser Vorgehensweise bewirkte Schutz der Vertraulichkeit der Informationen ist notwendig, um die Sicherheitsinteressen im Sinne des § 107 Abs. 2 GWB, die u. a. für die Auftraggeberin in § 8 Abs. 1 LuftSiG konkretisiert werden, zu wahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, gemäß diesem Aufforderungsschreiben die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu vergeben. Einzelheiten zu den vorliegend zu vergebenden Leistungsinhalten sind insbesondere der beiliegenden Leistungsbeschreibung bzw. dem beiliegenden Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Grundlagen für die Angebotsbearbeitung und Angebotsabgabe sind:

1 Vergaberechtliche Einordnung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber in der vorliegenden Ausschreibung ist: siehe Seite 1.

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend auch im Rahmen einer Vertretung stets vom „Auftraggeber“ gesprochen.

Der Auftraggeber ist ausschließlich Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

1.2 Für das vorliegende Verfahren gilt Folgendes:

Der Auftraggeber führt ein Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Sektorenverordnung (SektVO) durch.

1.3 Leistungsgegenstand

☒ Gewerbliche Dienstleistungen

1.4 ☒ Bei Vorliegen eines Rahmenvertrages gilt:

1.4.1 Laufzeit des Rahmenvertrages: siehe Seite 1 sowie auch beigefügte Vertragsbedingungen.

1.4.2 Der Gesamtwert der Leistungen pro Jahr wird geschätzt auf 25.000 m³,

Der Gesamtwert der Leistungen, die aufgrund des vorliegenden Rahmenvertrages vergeben werden sollen, wird geschätzt auf 125.000 m³

Vorstehende Angaben zu den geschätzten Jahreswerten sind insofern unverbindlich als sie keinen Anspruch auf Abruf von Einzelleistungen bis zum Jahresgesamtwert begründen. Sofern sich aus den Vertragsbedingungen nichts Anderweitiges ergibt, besteht kein Anspruch auf Abruf von Mindestkontingenten.

Die Höchstmenge für Abrufe aus dem Rahmenvertrag beträgt in Summe über die Vertragslaufzeit inkl. der Verlängerungsoptionen:

165.000 m³ (33.000 m³ pro Jahr)

1.4.3 Es ist beabsichtigt, den Rahmenvertrag mit einem Auftragnehmer zu schließen.

2 Ausführungszeit/Vertragslaufzeit:

Für die Ausführungszeit bzw. Vertragslaufzeit gelten die in den beigefügten Vertragsbedingungen geltenden Vorgaben.

3 Angebot

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, anliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt in der nachfolgend vorgegebenen Form zuzusenden.

Angebote können abgegeben werden:

☒ elektronisch in Textform.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Bieter und die Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

☒ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur / mit fortgeschrittenem Siegel.

☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur / qualifiziertem Siegel.

Das Angebot ist zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Anlagen (siehe Ziffer 3.2) bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform des Auftraggebers zu übermitteln.

3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden.

Angebotsbestandteile sind das vom Bieter ausgefüllte und an der gekennzeichneten Stelle entsprechend voranstehender Vorgaben ggf. signierte Angebotsschreiben gemäß beigefügtem Formblatt „Angebot“ sowie die im Formblatt „Angebot“ auf Seite 1 einleitend als „Anlagen“ benannten und angekreuzten Unterlagen. Auf Verlangen hat der Bieter den Vollmachtsnachweis zu führen, falls sich die Vertretungsberechtigung der unterzeichnenden Personen nicht aus dem Handelsregister ergibt.

3.2 Folgende Erklärungen sind vom Bieter ausgefüllt gemäß den vorliegenden Formblättern dem ausgefüllten Angebotsschreiben (siehe Ziffer 3.1) in Textform beizufügen:

3.2.1 ☒ Leistungsverzeichnis / Preisblatt

Der Bieter ist verpflichtet ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis bzw. Preisblatt einzureichen.

3.2.2 Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022

3.2.3 Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er bereits mit seinem Angebot die Erklärungen über den beabsichtigten Einsatz von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern gemäß dem in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Formblatt "Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer" ausgefüllt abgeben.

Die für die Leistungserbringung ggf. vorgesehenen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer / Subunternehmer sind namentlich mit dem Angebot zu benennen. Soweit im Angebot keine entsprechenden Angaben gemacht werden, wird die ausgeschriebene Leistung als Eigenleistung des Bieters angeboten.

3.2.4 ☒ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot die von allen Mitgliedern ausgefüllte Bietergemeinschaftserklärung in Textform abzugeben.

3.2.5 ☐ „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme"

Der Inhalt der Formblätter wird im Auftragsfall nicht Vertragsbestandteil. Soweit die Kalkulationsmethode des Bieters nicht der Aufgliederung der Formblätter entspricht, hat der Bieter seine Kalkulationsmethode in einer gesonderten Anlage zum Angebot abzugeben.

3.2.6 ☐ Aufgliederung der Einheitspreise

3.2.7 ☐ Personal- und Geräteliste

3.2.8 ☐ Bestätigung der durchgeführten Ortsbesichtigung nach Ziffer 14

3.2.9 ☒ Die Konzepte nach Anhang 1, Ziffer 2 sind vom Bieter zusätzlich als separate Anlagen dem Angebot beizufügen.

3.2.10 ☒ Nachweis zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach §56 KrWG gem. Ziffer 16.5 Hinweis: Falls vorhanden, reichen Sie bitte auch die Zertifizierung nach AVV 20 02 01 (biologisch ab baubare Abfälle) ein. Weitere Erläuterung hierzu gem. Ziffer 16.5.

3.2.11 ☒ Verhandlungsangebote zu Vertragsbedingungen

Für nach Ziffer 7.1 zugelassene Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen hat der Bieter das vorliegende Formblatt zu verwenden.

3.3 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig mit Ausnahme von solchen Änderungen, die im Rahmen von

zugelassenen Nebenangeboten und/oder Verhandlungsangeboten ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.6 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen, d.h. auch in allen Anlagen, in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprache zugelassen wurde.

3.7 Bei Bauleistungen ist der Bieter verpflichtet, für die Prüfung und Wertung seines Angebots auf Anforderung des Auftraggebers unentgeltlich einen Bauzeitenplan einzureichen, anhand dessen die Möglichkeit der Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen bzw. überprüft werden kann.

3.8 Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein Einverständnis in die Vertragsstruktur, die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthalten ist. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Änderungen an den Vertragsbedingungen Nebenangebote darstellen können.

3.9 Mindestbedingungen für das Angebot

Der Auftraggeber wird Angebote zwingend ausschließen, wenn einer der nachfolgend benannten Ausschlussgründe vorliegt:

3.9.1 Das Angebot ist dem Auftraggeber nicht bzw. nicht über die vorgegebene Vergabeplattform des Auftraggebers bis zum Schlusstermin für die Einreichung der Angebote zugegangen.

3.9.2 Der Bieter ist zur Angebotsabgabe nicht zugelassen.

3.9.3 Das Angebot entspricht nicht der nach Ziffer 0 vorgegebenen Form:

Bei Vorgabe der Textform: Im Angebotsformular ist der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht oder nicht an der im Formblatt „Angebot“ am Ende vorgesehenen Stelle am Ende des Angebotsformulars aufgeführt.

Bei Vorgabe einer Signatur: Das Angebot nicht oder nicht mit der vorgegebenen Signatur bzw. dem vorgegebenen Siegel signiert.

3.9.4 Eine nach Ziffer 14 durch entsprechende Kennzeichnung als zwingend vorgesehene Ortsbesichtigung vor Einreichung der Angebote wurde von Bieter nicht durchgeführt.

3.9.5 Der Bieter hat sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt.

3.9.6 Das Angebot ist im Hinblick auf leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, unvollständig, § 51 Abs. 3 SektVO.

3.9.7 Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Nachreichung von Konzepten nicht möglich ist, sofern die Konzepte Zuschlagskriterien sind. Eine Nachreichung von Preisen ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, § 51 Abs. 3 SektVO. Dies ist bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen.

3.10 In allen anderen Fällen, in denen die Angebote den Vorgaben aus obigen Ziff. 3.1– 3.8 nicht entsprechen, insbesondere wenn vorzulegende Erklärungen oder Angaben/Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß beigefügt wurden, behält sich der Auftraggeber einen Ausschluss des Angebots vor.

3.11 Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, anstelle des möglichen Ausschlusses nach obiger Ziffer 3.10 unter Beachtung des vergaberechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung fehlende Unterlagen nach § 51 Abs. 2 SektVO nachzufordern, sofern eine Nachforderung nicht nach § 51 Abs. 3 SektVO ausgeschlossen ist, oder eine Aufklärung über aufklärungsbedürftige Inhalte, ggf. auch mehrfach, der Angebote zu betreiben und hierbei auch eine Angebotsüberarbeitung zuzulassen.

4 Datenaustausch

4.1 ☐ Den Vergabeunterlagen ist eine GAEB-Datei beigefügt.

Nicht relevant

4.2 Allgemeine Anforderungen an den Datenaustausch

- Den Namen des Unternehmens
- Die Bezeichnung der Maßnahme(n), ggf. mit Losbezeichnung
- Die Ausschreibungsnummer
- Die Vergabephase (z.B. Bieterfrage, letzte Preisrunde)

5 Sicherheiten

Einzelheiten zu den geforderten Sicherheiten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen, die den beiliegenden Vergabeunterlagen beigefügt sind.

6 Losaufteilung

Eine Losaufteilung ist nicht vorgesehen.

7 Nebenangebote

7.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen (zu kommerziellen Nebenangeboten vgl. Ziff. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

☒ Dem Bieter steht es frei, Verhandlungsangebote zu unterbreiten. Verhandlungsangebote sind

mit dem Erstangebot einzureichen. Hat der Auftraggeber den Vergabeunterlagen ein Formblatt für Verhandlungsangebote übermittelt, ist dieses zu verwenden. Der Auftraggeber wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheiden, ob Verhandlungsangebote aufgegriffen werden und/oder die Vergabeunterlagen entsprechend den Verhandlungsangeboten angepasst werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Verhandlungsangeboten besteht nicht.

7.2 ☒ Nebenangebote sind nach folgender Maßgabe zugelassen:

Nicht relevant

8 Wertung der Angebote

Der Auftraggeber verfährt bei der Wertung der Angebote (Haupt- und – sofern zugelassen – Nebenangebote) nach dem 4. Teil des GWB und nach der SektVO. Zuschlagskriterien sind die nachfolgend benannten Kriterien mit der dort angegebenen Gewichtung.

Preisangaben, welche im Rahmen der Angebotsabgabe im Bietertool eingetragen werden (Pflichtfeld), werden nicht als eigenständige Erklärung gewertet und bleiben somit in der Angebotswertung unberücksichtigt. Es gelten ausschließlich die Preisangaben gem. Vergabeunterlagen.

8.1 Die Kriterien der Auftragsentscheidung werden im Einzelnen in Anhang 1 Ziffer 1 beschrieben.

8.2 Weitere Wertungsvorgaben

8.2.1 Preisnachlässe ohne Bedingungen können angeboten werden.

8.2.2 Berücksichtigung von Preisangeboten zu Eventualpositionen/Optionen

8.2.3 ☒ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mitaufgenommen; die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u.ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

8.2.4 ☐ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden nicht mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mitaufgenommen;

die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u.ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

Die Preisangebote für Wartung und Instandhaltung werden in die Wertung der Angebote aufgenommen, unabhängig davon, ob sie als Option anzubieten sind.

8.3 Ablauf des Vergabeverfahrens

8.3.1 Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote prüfen und werten. Angebote, für die Mindestbedingungen nach Ziffer 3.9 nicht einhalten, werden ausgeschlossen.

8.3.2 Der Auftraggeber behält sich vor, nach § 15 Abs. 4 SektVO den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote ohne Eintritt in Verhandlungen zu vergeben.

8.3.3 Der Auftraggeber wird – sofern der Zuschlag nicht auf der Grundlage von § 15 Abs. 4 SektVO auf ein Erstangebot erteilt werden soll - mit denjenigen Bietern Verhandlungen aufnehmen, deren Angebote für einen Vertragsabschluss hinreichend aussichtsreich erscheinen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend mit sämtlichen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot abgegeben haben, auch Vertragsverhandlungen geführt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, während des Vergabeverfahrens die Anzahl der in der Wertung verbleibenden Bieter auf der Grundlage der vorab benannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung phasenweise zu verringern.

Bereits jetzt wird zum weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens folgendes mitgeteilt und angekündigt:

Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, bereits auf der Grundlage der eingereichten Angebote sowie etwaiger hierzu ggf. für erforderlich gehaltener Angebotsaufklärungen unter Verwendung der oben genannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung den Kreis derjenigen Bieter festzulegen, mit denen Vertragsverhandlungen geführt werden.

Dies sind ggf. die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung eine erfolgversprechende Rangstelle einnehmen. Die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung keine erfolgversprechende Rangfolge einnehmen, verbleiben dann nicht mehr im Vergabeverfahren und erhalten hierüber unbeschadet der späteren Information nach § 134 GWB eine Mitteilung.

Es wird daher empfohlen, bei der Angebotsausarbeitung die Möglichkeit einer Zwischenwertung der vorbeschriebenen Art und deren Konsequenzen sorgfältig zu berücksichtigen.

8.3.4 Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Angebote Bieter - auch mehrfach - zur Aufklärung (mündlich oder in Textform) von Angebotsinhalten aufzufordern und hierbei Angebotsüberarbeitungen zuzulassen.

8.3.5 Der Auftraggeber wird die jeweils im Vergabeverfahren verbleibenden Bieter über die jeweils anstehenden weiteren Verfahrensabläufe zeitgleich und rechtzeitig unterrichten.

9 Nicht allgemein zugänglicher Bereich, §§ 7, 8, 10 Luftsicherheitsgesetz (roter Flughafenausweis)

☒ Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens München (Sicherheitsbereich) ausgeführt. Insoweit müssen die Arbeitnehmer entsprechend dem „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafen München“ einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen werden und sie müssen an einer Luftsicherheitsschulung nach LuftSiSchulV teilgenommen haben.

Die hieraus resultierenden Kosten sind in die Angebotspreise einzurechnen. Entsprechendes gilt hinsichtlich eines etwaigen Befahrens der Sicherheitsbereiche mit Firmenfahrzeugen.

Sämtliche Flughafenlieferungen sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche sind ab dem 29.04.2012 vollständig zu kontrollieren. Etwaige daraus resultierende Kosten und weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafen München“. Soweit in diesem Merkblatt Kosten für Auftragnehmer angegeben sind, sind diese in die abgegebenen Preise einzurechnen. Mit – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen ist zu rechnen.

☐ Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden **nicht** Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

10 Nutzung des SAP Ariba Business Networks

10.1 Der Auftraggeber wird voraussichtlich noch während der Vertragslaufzeit das SAP Ariba Business Network für die elektronische Abwicklung von Beschaffungs- und Kollaborationsprozessen, insbesondere der Leistungserfassung, einsetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die hierfür erforderliche Registrierung vorzunehmen und ein entsprechendes SAP-Ariba-Netzwerkkonto einzurichten und zu unterhalten. Die Verpflichtung zur Nutzung des SAP Ariba Business Network entsteht erst nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber. Dieser wird den Auftragnehmer hierüber mit angemessener Vorlaufzeit informieren.

10.2 Sämtliche im Zusammenhang mit der Registrierung, Nutzung und Transaktionsabwicklung im SAP Ariba Business Network entstehenden Gebühren, Entgelte oder sonstigen Kosten trägt der Auftragnehmer selbst. Diese Kosten sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten. Es gelten ausschließlich die jeweils aktuellen Preise, Konditionen und Abrechnungsmodelle von SAP. Änderungen dieser Preise oder Konditionen durch SAP gelten auch während der Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer trägt sämtliche daraus resultierenden Kosten. Eine nachträgliche Anpassung der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen.

Mit Abgabe eines Angebots erklärt sich der Bieter mit der künftigen Nutzung des SAP Ariba Business Networks im Rahmen der Einführung beim Auftraggeber einverstanden.

11 Vergabekammer gemäß §§ 160 ff. GWB

Regierung von Oberbayern

Vergabekammer Südbayern

D - 80534 München

12 Nicht beigefügte Vergabeunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten, nicht beigefügten Vergabeunterlagen können auch in Textform vom Auftraggeber angefordert werden.

☒ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003), abrufbar unter http://www.bmwi.de

☒ Flughafenbenutzungsordnung, abrufbar unter https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550

☒ Merkblatt über das anonyme Hinweisgebersystem abrufbar unter https://www.munich-airport.de/compliance-86861

☒ Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München abrufbar unter https://www.munich-airport.de/zugangsmanagement-679672

☒ Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München abrufbar unter https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741

☒ Auszug Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☒ Merkblatt zur Rahmenvertragsabwicklung abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☒ Hinweise zum Abrechnungsverfahren abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☒ Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, abrufbar unter https://www.munich-airport.de/compliance-86861

☒ Nutzung des SAP Ariba Business Networks – Informationen für Auftragnehmer (NEU), abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

13 Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen

Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen müssen unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formblattes „Bieterfragen“ in Textform bis spätestens zum auf Seite 1 des vorliegenden Schreibens benannten Schlusstermin über das Vergabeportal des Auftraggebers eingehen.

Rechtzeitige und formgültige Anfragen der Bieter, die im Interesse der Gleichbehandlung für sämtliche Bieter Bedeutung für die Angebotsbearbeitung haben können, werden gesammelt und mit der Antwort sämtlichen Bietern gleichlautend bekannt gemacht.

14 Ortsbesichtigung

☒ Ortsbesichtigung nach vorheriger Anmeldung beim Auftraggeber (siehe Seite 1) und Genehmigung.

15 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Der Bieter hat in gleicher Weise zu verfahren, wenn sich für ihn aus der Leistungsbeschreibung und den sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Ausführung der Leistung nicht mit hinreichender Klarheit ergibt, er aber in seiner Kalkulation darauf abstellen will.

16 Eignungsnachweise

☒ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Im Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB und der SektVO wurde die Eignung der Bewerber bereits im vorausgegangenen Teilnahmewettbewerb geprüft. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters im Sinne von § 122 GWB auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.

☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb:

Für den Fall, dass Eignungsnachweise nicht bereits in einem freiwilligen Teilnahmewettbewerb verlangt wurden, hat auf Verlangen des Auftraggebers der Bieter zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben zu machen über:

16.1 Erklärung über den Umsatz (netto) des Bieters, der auf Leistungen entfällt, die mit den vorliegend ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind, aufgeteilt für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

16.2 Angaben zu realisierten oder in der Realisierung weit fortgeschrittenen Referenzprojekten des Bewerbers aus den vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vergangenen 36 Monaten, bei denen in Art und Umfang mit der vorliegend ausgeschriebenen Leistung (vgl. Vergabeunterlagen) vergleichbare Leistungen durchgeführt wurden. Erwartet werden folgende Angaben für jedes Referenzprojekt:

- Name und Adresse des Auftraggebers; eine Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse bleibt vorbehalten;
- Bezeichnung und Standort des Referenzobjekts
- Kurzbeschreibung der Art der erbrachten Leistungen, insbesondere mit Benennung der besonderen Umstände der Leistungserbringung wie etwa Leistungserbringung unter laufendem Betrieb, Leistungserbringung im Bestand, Leistungserbringung im Sicherheitsbereich oder unter vergleichbaren Beschränkungen des Zutritts,
- Kurzbeschreibung des Umfangs der erbrachten Leistungen mit Angaben zur Auftragssumme,
- Zeitraum der Leistungserbringung;
- Angabe, ob die Leistungen als vollständige Eigenleistung, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht wurden, sowie ggf. Angabe des Eigenleistungsanteils. Wurden die Leistungen nicht vollständig als Eigenleistung erbracht, so ist anzugeben, welche Leistungen als Eigenleistung erbracht wurden.

16.3 die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren beim Bieter jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,

16.4 die Eintragung in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnsitzes,

16.5 andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise,

Der Nachweis zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach §56 KrWG ist als Mindeststandard vorzuweisen.

Hinweis: Falls vorhanden, reichen Sie bitte auch die Zertifizierung nach AVV 20 02 01 (biologisch abbaubare Ab fälle) oder als vergleichbar anzusehende AVV-Schlüssel ein. Die Zertifizierung nach AVV 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) oder als vergleichbar anzusehende AVV-Schlüssel wurde im Teilnahme-Wettbewerb noch nicht als Ausschluss-Kriterium gewertet. Jedoch muss innerhalb des Verhandlungsverfahrens rechtzeitig vor Abschluss der letzten Angebotsrunden der Nachweis zur Zertifizierung nach Abfallschlüssel Nr. AVV 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) oder als vergleichbar anzusehende AVV-Schlüssel erbracht werden. Der AG wird hierzu recht zeitig eine Aufforderung an alle beteiligten Bieter versenden, die bis dahin noch keine Zertifizierung nach AVV 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) oder als vergleichbar anzusehende AVV-Schlüssel eingereicht haben.

16.6 die Unfallversicherung durch Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft. Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

16.7 Für den Fall, dass Eignungsnachweise bereits in einem Teilnahmewettbewerb eines vorangegangen und eingestellten Vergabeverfahrens verlangt wurden, behält sich der Auftraggeber die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.

17 Zusätze für ausländische Bieter

17.1 In einer gesonderten Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der EU zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bieter haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und sonstige Schäden sind.

17.2 Falls der Bieter seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor der Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Für den Fall, dass der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

17.3 Ausländische Bewerber mit Sitz außerhalb des Bereichs der Europäischen Union haben den Nachweis zu erbringen, dass das zuständige Arbeitsamt die erforderlichen Arbeitserlaubnisse erteilt.

17.4 Bei Auftragserteilung ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

17.5 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt neben den in Ziffer 1. der Vertragsbedingungen aufgezählten Vertragsbestandteilen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

18 Umweltvorsorge / Umweltschutz

Der Auftraggeber sieht sich den Grundsätzen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes (Vorbeugung) besonders verpflichtet. Daher wird bei Auftragsvergaben auf dem **Bausektor** gezielt die Forderung nach umweltfreundlichen und gesundheitlich unbedenklichen Baustoffen – Bauteilen – Bauarten, die im weitesten Sinne bei ihrer Verwendung Schaden von Menschen und Umwelt abwenden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen minimieren, in den Vordergrund gestellt.

Der Bieter wird daher aufgefordert, beim Angebot von Baustoffen – Bauteilen – Bauarten die Umweltbedeutsamkeit zu beachten und ökologische und ökonomische Voraussetzungen so zu berücksichtigen, dass Gewinnung, Herstellung, Nutzung, Erhaltung und Wiederverwertung der Baustoffe – Bauteile - Bauarten im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit in das Angebot einbezogen werden.

Umweltfreundliche Baustoffe – Bauteile – Bauarten sind im Angebot zu kennzeichnen. Nebenangebote, die diesem Anspruch Rechnung tragen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

Bei Hauptangeboten und zugelassenen Nebenangeboten und/oder Verhandlungsangeboten ist zu beachten, dass die angebotenen Baustoffe – Bauteile – Bauarten den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

☒ FLUGHAFEN MÜNCHEN GmbH

Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift, da es elektronisch erstellt wurde.

Anhang 1 zur Angebotsaufforderung

1. Gemäß Ziffer 8 der Angebotsaufforderung erfolgt die Wertung der Angebote nachfolgenden Kriterien:

1.1.

Zuschlagskriterium	**Gewichtung**
1.1.1 Preis	**70 %**
1.1.2 Angebotsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale, verkörpert durch folgende objektive Bestandteile:	**30 %**
	davon:
aa. ☒ Auftragsbezogenes Projektorganisationskonzept	15%
bb. ☒ Auftragsbezogenes Konzept zur Sicherstellung der Leistungsanforderungen	15 %

Gesamt: 100%

1.2. Erläuterung zur Anwendung der Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung bei der Wertung der Angebote

Der Auftraggeber wird bei der Bewertung der Angebote (ggf. nach Ziffer 8.3.3 der Angebotsaufforderung durchgeführte Zwischenwertung/en sowie die abschließende Wertung der Angebote) eine Bewertungsmatrix mit einem Punktesystem verwenden, bei dem maximal 1.000 Punkte erreicht werden können. Die maximale Punktezahl entspricht der Gesamtgewichtung der vorgenannten Zuschlagskriterien sowie Unterkriterien von 100%. Die nachfolgenden Hinweise für die Bewertung der Angebote, gelten nur für die Angebote, die auf der 3. Stufe der Angebotsprüfung und -wertung in die eigentliche Angebotswertung gelangen.

1.2.1 Hinweise zur Preisbewertung (sowie etwaiger Unterkriterien):

Die Gewichtung des Angebotspreises nach Ziffer 1.1.1 mit 70 % wird mit einer maximalen Punktezahl für die Bewertung des Angebotspreises mit 700 Punkten umgesetzt.

Für die Preisbewertung (ggf. Zwischenwertung/en sowie die Endwertung) wird der Auftraggeber wie folgt vorgehen:

Die maximale Punktezahl erhält das Angebot mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis nach der jeweiligen Wertung (Zwischenwertung oder abschließende Wertung). Angebote, deren Angebotspreis bis zu 50 % über dem niedrigsten Angebotspreis liegt, erhalten linear entsprechend der jeweiligen Preisdifferenz zum preislich niedrigsten Angebotspreis Punkteabzüge. D. h. Angebote, deren Angebotspreis um 50 % oder mehr über dem niedrigsten Angebotspreis liegt, erhalten 0 Punkte.

Sofern für die Bewertung des Angebotspreises Unterkriterien genannt werden, gelten die voranstehenden Hinweise für das jeweilige Unterkriterium entsprechend.

1.2.2 Hinweise für die Bewertung der Unterkriterien des Zuschlagskriteriums „Angebotsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale“

Die Bewertung der Unterkriterien erfolgt auf der Grundlage der in Ziffer 2 jeweils mitgeteilten Konzeptinhalte.

Die Gewichtung der jeweiligen Unterkriterien in Prozent wird verhältnismäßig in die Bewertungsmatrix mit 1.000 Punkten umgesetzt. Die Bewertung der jeweiligen Unterkriterien der angebotsbezogenen Qualitäts- und Leistungsmerkmale nach Ziffer 1.1.2 erfolgt jeweils anhand des nachfolgenden Bewertungsmaßstabens:

5 Punkte	Der Bieter erfüllt das jeweilige Merkmal vollständig und uneingeschränkt.
4 Punkte	Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal vereinzelt bzw. geringfügige Defizite und Schwächen aufweisen.
3 Punkte	Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal mehrere bzw. nicht lediglich geringe Defizite und Schwächen aufweisen.
2 Punkte	Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal weiterreichende bzw. gewichtige Defizite und Schwächen aufweisen oder: Das Angebot enthält zum jeweiligen Merkmal nur wenige wertungsfähige Aussagen.
1 Punkt	Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal insgesamt bzw. schwerwiegende Defizite und Schwächen aufweisen.
0 Punkte	Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal in allen Belangen ungenügend bzw. unzureichend sind, oder: Das Angebot enthält zum jeweiligen Merkmal keine wertungsfähigen Angaben.

Die Wertung der Konzeptdarstellungen als Unterkriterien erfolgt für jedes Konzept gesamtheitlich mir der vorliegend dargestellten Bewertungsmethode. Die jeweils aufgeführten Unterpunkte stellen keine Unterkriterien dar, die jeweils gesondert bewertet und gewichtet sind.

Dasjenige Konzept erhält die maximale Punktzahl, das alle jeweils genannten Aspekte vollständig, übersichtlich und auftragsbezogen auf die Vertragsgegenstand in Textform enthält und hierdurch eine nachvollziehbare Darstellung entsteht, aus welcher der Auftraggeber erkennen kann, dass der Bieter die jeweils gestellten Anforderungen im Auftragsfall entsprechend der Anforderungen der Vergabeunterlagen umsetzen wird.

Die Ermittlung des Punkteergebnisses für jedes Unterkriterium erfolgt durch die Verwendung eines Gewichtungsfaktors, mit dem bei einer Bewertung mit 5 Punkten die jeweilige maximale Punktezahl entsprechend der prozentualen Gewichtung des Unterkriteriums erzielt werden kann.

1.2.3 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung nach der Bewertungsmatrix ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium nach den voranstehenden Hinweisen ermittelten Punktezahl. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

2. Folgende weitere Angaben/Unterlagen sind vom Bieter zusätzlich als separate Anlagen dem Angebot beizufügen (siehe Ziffer 3.2.9 der Angebotsaufforderung):

Hinweis des Auftraggebers:

Nach § 51 Abs. 3 SektVO ist eine Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen. Der Auftraggeber rät dringend an, die nachfolgend genannten Konzeptdarstellungen mit dem Angebot abzugeben, um einen Ausschluss des Angebots zu vermeiden.

2.1. ☒ Auftragsbezogenes Projektorganisationskonzept

Das mit dem Angebot vorzulegende auftragsbezogene Projektorganisationskonzept hat in Textform darzustellen, welche organisatorischen Dispositionen vom Bieter im Auftragsfall getroffen werden.

Die Konzeptdarstellung hat bezogen auf die vorliegend ausgeschriebenen Leistungen auf folgende Aspekte einzugehen:

- Darstellung der Struktur der Projekt- bzw. Objektbetreuung (Organigramm) sowie der wesentlichen Aspekte der personellen Absicherung des Leitungspersonals (Projekt- bzw. Objektleiter/-in, Stellvertretung sowie ggf. weiteres Leitungspersonal)
- Vorlage eines Implementierungsplans mit folgenden Angaben: Maßnahmen zur Leistungsvorbereitung und Übernahme der Leistungen, Bedarfsermittlung Personal, Material, Geräte, Fahrzeuge, projektbezogene Einarbeitung, Zeitplan für die Maßnahmen.
- Beschreibung der geplanten Art und Weise der Entsorgung/Verwertung nach BioAbfV
- Darstellung bzgl. Einhaltung aller geltender gesetzlicher Regelungen und behördlichen Auflagen bei der Verladung, dem Transport und der Entsorgung des Grünschnitts

- Auflistung des geplanten Geräte-/Fahrzeugeinsatzes mit Angabe der technischen Eigenschaften, Abgasnormen, ggf. vorhandene Wiegeeinrichtungen etc.

Der Auftraggeber erwartet eine nachvollziehbare Darstellung zu den vorgenannten organisatorischen Dispositionen, die erkennen lässt, dass der Bieter im Auftragsfall eine Projektorganisation und –vorbereitung vorsieht, die die Besonderheiten der ausgeschriebenen Leistung berücksichtigt und durch seine Projektorganisation eine qualitätsvolle und vertragsgerechte Leistungserbringung entsprechend der Vergabeunterlagen sicherstellt.

2.2. ☒ Auftragsbezogenes Konzept zur Sicherstellung der Leistungsanforderungen

Das mit dem Angebot vorzulegende auftragsbezogene Ablaufkonzept hat in Textform darzustellen, welche Dispositionen vom Bieter im Auftragsfall getroffen werden, um die Vertragsleistung während der Vertragslaufzeit ordnungsgemäß und entsprechend der inhaltlichen Vorgaben der Vergabe- und Vertragsunterlagen erbringen zu können.

Die Konzeptdarstellung hat bezogen auf die vorliegend ausgeschriebenen Leistungen auf folgende Aspekte einzugehen:

- Beschreibung der Instrumente zur Reklamationsbehandlung, Informations- und Kommunikationswege, Dokumentation und Auswertung, Vorgehen bei unvorhergesehenen Ereignissen
- Maßnahmen zur Einhaltung der vorgegebenen Reaktionszeiten während der in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen Schnittzeitpunkte (die Vorlaufzeit beträgt in der Regel 3-5 Tage)
- Maßnahmen zur Entsorgungs-Absicherung der Schnittmengen
- Beispielhafte Darstellung des Arbeitsablaufs
- Vorlage eines Personaleinsatzkonzeptes zur Sicherstellung der Abholzeiten von 36 h
- Vorlage eines Geräteeinsatzkonzeptes zur Sicherstellung der Abholung von großen Entsorgungsmengen bis zu 800-1000 m3 innerhalb von 36 h.

Der Auftraggeber erwartet eine nachvollziehbare Darstellung zu den vorgenannten Aspekten, die erkennen lässt, dass der Bieter im Auftragsfall die Besonderheiten der ausgeschriebenen Leistung berücksichtigt und durch seine ablaufbezogenen Maßnahmen eine qualitätsvolle und vertragsgerechte Leistungserbringung entsprechend der Vergabeunterlagen sicherstellt.

Name und Anschrift des Bieters*)

Der Bieter ist im Handelsregister

des Amtsgerichts***)**

unter der Nr. ***)**

ID-Steuer-Nr. ***)**:

USt.-ID-Nr. ***)**:

Bankverbindung des Bieters*):

Bankname*:

IBAN*:

BIC*:

Angabe verbindlicher Email-Adressen:

Email-Adresse 1: Bitte angeben
Email-Adresse 2: Bitte angeben

Die angegebenen Email-Adressen können vom Auftraggeber jederzeit verwendet werden.
Der Bieter bestätigt insofern, dass eingehende Nachrichten regelmäßig (mind. 2 x werktäglich) abgerufen werden und der Zugang dem Auftraggeber per Email bestätigt wird.

ANGEBOT

An die

☒ Flughafen München GmbH

Eckdaten zum Angebot:

Ausschreibungsnummer	2026-1004925
Bezeichnung	Entsorgung von Grünschnittgut aus Flugbetriebsflächen
Angebotsbindefrist	Termineingabe
Vergabeart	Verhandlungsverfahren

Anlagen: *)

☐ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
☐ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
☐ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
☐ Preisblatt
☐ Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen
☐ Auftragsbezogene Konzepte nach Anlage 1 zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
☐ Nachweis zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb nach §56 KrWG Hinweis: Falls vorhanden, reichen Sie bitte auch die Zertifizierung nach AVV 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle) oder als vergleichbar anzusehende AVV-Schlüssel ein. Weitere Erläuterung hierzu gem. Ziffer 16.5. der Angebots-Aufforderung

1. Hiermit wird die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu den jeweils eingesetzten Preisen angeboten.

2. Diesem Angebot liegen zugrunde

 die oben in der Liste der Anlagen auf Seite 1 aufgeführten sowie die im Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ genannten Vergabe- und Vertragsunterlagen, die nach Teil A der Anlagen beim Bieter verbleiben.

3. SAP Ariba Business Network Zugang

 ☐ Ich / Wir besitzen bereits ein ”SAP-Business-Network-Lieferantenkonto - Enterprise” unter folgender Nummer:

Name:	Angabe	ANID (= Ariba Network ID)	Angabe

4. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

3.1 die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n);

3.2 im Fall der Auftragserteilung, die in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer - unbeschadet etwaiger lohntariflicher Vorgaben - nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetztes bzw. des Mindestlohngesetzes entlohnen werde/n und dem Auftraggeber zur Durchführung von Stichproben Einblick in die Lohnabrechnung gebe/n. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zur Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde/n ich/wir einholen.

 Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese/r eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

3.3 wegen des Einsatzes von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern auf die beiliegende Erklärung „Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer“ verweise(n).

 Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung (soweit erforderlich) zur Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nicht rechnen kann/können (§ 4 Nr. 4 VOL/B bzw. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B).

5. Ich/Wir gebe(n) folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

5.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Ich/wir stelle(n) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen meiner/unserer Mitarbeiter sicher, dass ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiter sowohl im Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren als auch im Auftragsfall in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber

a) keine strafbaren Handlungen begehe(n), die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB fallen,

b) keine strafbaren Handlungen zu begehen, die unter die §§ 203, 204 StGB und § 23 GeschGehG fallen,

c) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten werde(n) bzw. solche von diesen angenommen werden,

d) Dritte nicht zu Handlungen gemäß vorstehenden lit. a) bis c) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werde(n).

e) Darüber hinaus werde(n) ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftragsfall als Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen mit Bezug zu einem zwischen beiden geschlossenen Vertrag vertreten.

5.2 Im Auftragsfall bei Verstoß nach Auftragserteilung gegen eine der in Ziffer 5.1 genannten Verpflichtungen zahle(n) ich/wir dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme (netto). Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 5.1 genannten Verpflichtungen im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens führt zum sofortigen und zwingenden Ausschluss des Bieters.

5.3 In den Fällen der Ziffer a) bis e) ist der Auftraggeber im Auftragsfall zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

5.4 Sofern hinsichtlich der Handlungen aus Ziffer 5.1 a) bis e) ein dringender Tatverdacht vorliegt, kann der Auftraggeber den Bieter bzw. Auftragnehmer für mindestens 12 Monate von der Vergabe von Aufträgen ausschließen.

6. Weiterhin gebe(n) ich/wir folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall ebenfalls auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

5.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher oder anderweitiger Form (insbesondere elektronisch) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.

5.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, über alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die Beteiligung am Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren oder im Auftragsfall über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung des Auftraggebers an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.

5.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien in jeder Form (siehe oben Ziffer 1)) unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen.

5.4 Ich/Wir werde(n) in meinem/unserem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung sicherzustellen. Ich/wir werde(n) hierbei insbesondere die im Rahmen des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens sowie im Auftragsfall der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.

5.5 Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Erklärung erheblichen Schaden für den Auftraggeber verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann.

Darüber hinaus ist mir/uns die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der Regelungen des GeschGehG bekannt. Ich/wir werde(n) die mir/uns im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitervergeben. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen im Rahmen des Vergabe- oder Auswahlverfahrens wie im Auftragsfall im Rahmen der Vertragsdurchführung.

5.6 Ich/Wir werde/n keine Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzen, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 zutrifft und auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfallen.

7. Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

8. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Daten des Angebotes zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

9. Die nachfolgende Namensnennung bzw. Signatur gilt für alle Bestandteile des Angebots nach voranstehender Liste der Anlagen auf S. 1.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist gebunden.

Ort, Datum / Namensnennung / Signatur sofern zugelassen

Ort: Datum :

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Bieters:

Wichtiger Hinweis (!):

Ist

- bei einem Angebot in Textform der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots

1. Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

VN/Bezeichnung

2. Erklärender

2.1 Die vorliegende Eigenerklärung wird abgegeben von:

Name/Bezeichnung:	Bezeichnung
	(nachfolgend Erklärender)
vertreten durch:	Bezeichnung
Kontaktdaten:	Adresse
	Ort

2.2 Funktion des Erklärenden im Rahmen des in Ziff. 1 bezeichneten Vergabeverfahrens / Auftrags:

☐ *) Bereits beauftragter Auftragnehmer / Vertragspartner des Auftraggebers.

☐ *) Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs.

☐ *) Bieter (bei oder nach Abgabe eines Angebots).

3. Verbindliche Eigenerklärung

Im Rahmen der vorgenannten Funktion werden **durch Ankreuzen der zutreffenden Aussagen** verbindlich folgende Erklärungen abgegeben, die je nach Funktion für das Vergabeverfahren und / oder den Auftragsfall Geltung haben:

3.1 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot für den Erklärenden

☐ Der Erklärende gehört **nicht** zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 (**nachfolgend Verordnung**), genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

Der Wortlaut der Vorschrift ist als Anlage beigefügt.

*) Zutreffendes ist angekreuzt

Dem Erklärenden ist bekannt, dass die vorstehend genannte Vorschrift Art. 5k) der Verordnung sowohl die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen als auch die weitere Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge grundsätzlich verbietet. Ausgenommen von dem Verbot der weiteren Vertragserfüllung sind gem. Artikel 5 k) Absatz 4 der Verordnung bis zum 10. Oktober 2022 solche Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

3.2 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot durch Beteiligung betroffener Unternehmen

Verboten sind nicht nur Auftragsvergaben an Unternehmen (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) iSd Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen). Für diese Fälle wird folgendes erklärt:

☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen **keine** Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung zutrifft.

☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird,, für die Art. 5k Abs. 1 a) bis c) der Verordnung zutrifft, jedoch **entfallen nicht mehr als 10% des Auftragswerts** auf diese.

3.3 Das Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung weisen wir auf Aufforderung des Auftraggebers gesondert durch entsprechende Unterlagen nach.

4. Vorgaben für Auftrag / Vertrag

4.1 Der Erklärende verpflichtet sich im Rahmen des bestehenden Auftrags bzw. im Auftragsfall die Voraussetzungen zum Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nach Ziff. 3 während der Dauer der Geltung dieser Vorgaben aufrecht zu erhalten.

4.2 Der Erklärende wird den Auftraggeber unaufgefordert schnellstmöglich über jede vorgesehene oder eingetretene Änderung seines Unternehmens mindestens in Textform informieren, wenn durch diese Änderung ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung droht oder eintritt.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung durch den Einsatz eines Unterauftragnehmer, Lieferanten oder eignungsleihenden Dritten droht oder eintritt.

*) Zutreffendes ist angekreuzt

4.3 Der Erklärende stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Erklärenden gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 frei.

Die vorliegende Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Erklärenden gegen die die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 geltend gemacht werden.

Von der Freistellungspflicht nach Ziff. 4.3 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z.B. Anwalts- und Gerichtskosten.

4.4 Für den Fall des Nichteinhaltens der voranstehenden Anforderungen nach Ziff. 4 steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

4.5 Die Freistellungspflicht nach Ziff. 4.2 und 4.3 behält auch selbständige Gültigkeit, sollte das bestehende Auftragsverhältnis bzw. der im Auftragsfall abgeschlossene Vertrag wegen Vorliegens eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nichtig sein oder werden.

5. Abschlusserklärung

Der Erklärende (siehe Ziff. 2) bestätigt mit der nachfolgenden Namensnennung die Richtigkeit der voranstehenden Angaben und die Geltung der in Ziff. 4 enthaltenen Vorgaben für den Auftrag.

Ort:	Namensnennung:
Datum:	Bezeichnung des Unternehmens, für das die Erklärung abgegeben wird:

Artikel 5k der Verordnung (siehe oben) lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, an folgende

*) Zutreffendes ist angekreuzt

Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — , Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a)den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 —von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“

*) Zutreffendes ist angekreuzt

ERKLÄRUNG
DER MITGLIEDER DER BIETERGEMEINSCHAFT

1. Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft, erklären, das vorliegende Angebot gemeinschaftlich abzugeben und verpflichten uns, uns im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, deren Mitglieder im Auftragsfall für die Vertragserfüllung dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften.

2. Bevollmächtigter Vertreter, der die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Mitglieder sowohl für die Ausschreibung wie auch im Auftragsfall für die Auftragsdurchführung gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, ist die Firma:

 Name (Firma) und Anschrift des Vertreters der Bietergemeinschaft

Name (Firma) und Anschrift der Mitglieder der Bietergemeinschaft	Name in Blockbuchstaben
a)	_____
b)	_____
c)	_____
d)	_____

(Auf Anforderung sind Rechtsform und die gesetzlichen Vertreter zu jedem Mitglied der Bietergemeinschaft bekannt zu geben und nachzuweisen.)
Die Bietergemeinschaft hat mit Ihrem Angebot eine Erklärung aller Bieter in Textform abzugeben.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine von allen Mitgliedern fortgeschrittene oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer:

Die Beauftragung folgender Unterauftrag-/Nachunternehmer ist beabsichtigt:

Teil 1: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters eingerichtet ist

Name (Firma) und Geschäftssitz:	Art und Umfang der Leistung (evtl. Teilbereich des LV's)
a)	
b)	
c)	

Teil 2: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters **nicht** eingerichtet ist.

Name (Firma) und Geschäftssitz:	Art und Umfang der Leistung (evtl. Teilbereich des LV's)
a)	
b)	
c)	

2026-1004925 - Entsorgung von Grünschnittgut aus Flugbetriebsflächen

Preisblatt

Position	Beschreibung	Menge in m³*	EP/m³	Gesamtpreis
1.	Ladewagenschnittgut auf Ladeeinheiten, alles in Eigenregie des AN, aufladen, abtransportieren und fachgerecht verwerten. Schnittlänge: ca. 35 mm Anzahl der Mähvorgänge: 1 x Sicherheitsschnitt (10 bis 13 Arbeitstage im Mai) 1 x Sommerhochschnitt kombiniert mit 2. Sicherheitsschnitt (30 bis 35 Arbeitstage) 1 x Herbstreinigungsschnitt kombiniert mit 3. Sicherheitsschnitt (30 bis 35 Arbeitstage) Abrechnung erfolgt nach jedem Schnitt über Lieferschein bzw. Entsorgungsnachweis in m³. jährlicher geschätzter Grüngutanfall ca. 20.000 m³ bis 25.000 m³. Geschätzte Menge über die Gesamtlaufzeit inkl. Verlängerungsoptionen 125.000 m³.	125.000		- €
2.	Abtransport von Kleinmengen aus Zaunschnitt Zusätzlich ist ca. 4 x im Jahr jeweils 50 m³ unzerkleinertes Mähgut (Sichelmäher) auf Anforderung abzuholen und zu entsorgen. Entgegen der vorigen Position wird hier die Verladung vom Auftraggeber organisiert und durchgeführt. Schnittzeitpunkte Vegetationsabhängig ca. Anfang Mai, Anfang Juni, Ende August jährlicher geschätzte Menge ca. 150 m³. Geschätzte Menge über die Gesamtlaufzeit inkl. Verlängerungsoptionen 750 m³.	750		- €
	Wertungssumme Gesamtlaufzeit inkl. Verlängerungsoptionen			- €

*die angegebenen Mengen beziehen sich auf die Gesamtlaufzeit des Vertrages inkl. Optionsjahre (2+1+1+1)

Formblatt Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen

Nr.	Wortlaut der Vertragsbedingungen	Vorschlag für Änderung des Wortlauts:	Erläuterung des Bieters
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN (VB-L)

1 Art und Umfang der Leistung (zu § 1 VOL/B)

1.1. Gegenstand der Beauftragung

☐ Gegenstand der Beauftragung sind die in den Vertragsunterlagen im Einzelnen beschriebenen Leistungen.

☒ Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrag mit Leistungsabrufen

a) Der vorliegende Vertrag ist ein Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrag für die Zeit vom

01.05.2027 bis zum **30.04.2029**

b) ☒ Verlängerungsoption:

Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine dreimalige Option auf Verlängerung des Vertrages mit einer Laufzeit von jeweils einem weiteren Jahr. Dem Auftraggeber steht deshalb das Recht zu, den Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Optionsausübung muss schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen. Soweit der Auftraggeber von seinem Optionsrecht keinen Gebrauch macht, kann der Auftragnehmer hieraus keine Rechte ableiten.

c) Art und Umfang der Leistungen sowie die Ausführungsfristen werden durch Leistungsabrufe (Einzelaufträge) näher bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag besteht nicht. Aus einer Nichtbeauftragung von Leistungen oder der Beauftragung von nur geringen Mengen kann der Auftragnehmer keine Ansprüche herleiten.

d) Die Beauftragungen durch Leistungsabruf (Einzelauftrag) erfolgen nach Bedarf durch einseitige Abruferklärung (zumindest in Textform) des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer. In Notfällen können Einzelaufträge mündlich erteilt werden; sie werden nachträglich mindestens in Textform bestätigt.

Zur Erteilung von Einzelaufträgen gemäß Ziffer 1.1c) ist berechtigt:

Wird im Auftragsfall bekannt gegeben

e) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufene Leistung fristgemäß auf der Grundlage und nach Maßgabe der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zu erfüllen.

f) Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Ausführung der Leistung, unabhängig davon, wann diese tatsächlich vorgenommen wird, solange der Leistungsabruf während der Laufzeit des Rahmenvertrages erfolgt ist.

g) Die Höchstmenge aus Leistungsabrufen aus dem vorliegenden Rahmenvertrag über die vorgenannte Gesamtlaufzeit (Erstvertragslaufzeit inkl. etwaiger Verlängerungsoptionen wird begrenzt auf:

165.000 m³ (33.000 m³ pro Jahr) .

Der AN ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die über die vorgenannte Höchstmenge hinausgehen.

1.2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge, die auch bei Abweichungen oder Widersprüchen maßgeblich ist:

1.2.1 Nur bei Vorliegen eines Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrages: Das Auftragsschreiben des Auftraggebers für den Einzelabruf von Leistungen gemäß Ziffer 1.1d),

1.2.2 das vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer unterzeichnete Auftragsschreiben des Auftraggebers für den Auftrag nach Ziffer 1.1,

1.2.3 die der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm sowie einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen (Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u. ä.),

1.2.4 alle weiteren, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe benannten Vertragsgrundlagen, insbesondere die Vertragsbedingungen für Leistungen (VB-L),

1.2.5 das mit den Vergabe - bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebene und vom AN unterzeichnete Angebotsformular samt Anlagen bzw. im Falle eines elektronischen Vergabeverfahrens mit Namensnennung bzw. Signatur des Auftragnehmers versehen,

1.2.6 die Technischen Vertragsbedingungen (TV),

1.2.7 die Technischen- und Fachvorschriften für die jeweilige Leistung,

1.2.8 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003.

Während der gesamten Vertragslaufzeit hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich alle Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere zum Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, den Arbeitsstättenrichtlinien sowie Unfallverhütungsvorschriften, Vorschriften des Sozialrechts und des Ausländerrechts einzuhalten und seine Nachunternehmer und Mitarbeiter entsprechend zu führen. Er stellt den Auftraggeber von allen Rechtsfolgen frei, die sich aus von ihm zu vertretenen Verstößen gegen entsprechende Vorschriften ergeben können.

1.3 Vertragsbedingungen des Auftragnehmers

Vertragsbedingungen jeglicher Art des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind. Abweichungen von den Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

1.4 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

1.5 Vertragsgeltung auch für Auftragserweiterungen, Ergänzungen und weitere Beauftragungen

Werden dem Auftragnehmer nicht vereinbarte Leistungen nachträglich übertragen oder kommt es zu Auftragserweiterungen oder Ergänzungen, so gelten hierfür die Vertragsbestandteile und Inhalte dieses Vertrages gleichermaßen. Dies gilt auch für ggf. gewährte Nachlässe, Skonti etc.

1.6 Leistungsbeschreibung

1.6.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot selbstgefertigte Abschriften, Kurzfassungen oder EDV-Medien benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

1.6.2 Bei Abweichungen und Widersprüchen innerhalb einzelner Bestandteile der Leistungsbeschreibung und der Ausführungsunterlagen (Ziffer 1.2.3) ist die Entscheidung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf solche Abweichungen und Widersprüche – in jedem Fall vor Ausführungsbeginn - hinzuweisen.

1.6.3 Sind in der Leistungsbeschreibung bestimmte Fabrikate vorgegeben und mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ bezeichnet und will der Auftragnehmer anstelle eines von ihm in seinem Angebot konkret bezeichneten Fabrikats ein anderes Fabrikat verwenden, das er für gleichwertig hält, ist hierfür rechtzeitig die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

1.6.4 Wird nach Muster bestellt, so ist das Muster maßgebend. Diese Muster gehen, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne gesonderte Vergütung und ohne Anrechnung auf die Gesamtleistung in das Eigentum des Auftraggebers über. Der Eigentumsübergang gilt auf die ggf. nach Maßgabe des Auftraggebers nachträglich bereitzustellende Muster.

1.6.5 Der Auftragnehmer berücksichtigt bei seinen Leistungen auch sämtliche Herstellerrichtlinien, ohne dass dies in der Leistungsbeschreibung gesondert geregelt werden muss.

1.7 Alternativ-, Eventualpositionen

Soweit im Leistungsverzeichnis Alternativpositionen – für die wahlweise Ausführung einer Leistung – oder Eventualpositionen – für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung – vorgesehen sind, kann der Auftraggeber seine Entscheidung über die Ausführung noch nach der Auftragserteilung treffen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber nach Leistungsfortschritt rechtzeitig aufzufordern, die Entscheidung zu treffen und wird erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers mit der Ausführung beginnen. Die Auftrag-nehmerrechte nach der VOL/B in Bezug auf Vergütung und Termine bleiben unberührt.

☒= Zutreffendes ist angekreuzt

1.8 Preisermittlungsgrundlagen

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Struktur für die Preisermittlung vorzugeben.

Die Preisermittlung wird durch die Hinterlegung nicht zum Erklärungsinhalt des Angebotes. Die Rückgabe erfolgt auf Verlangen des Auftragnehmers nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung.

1.9 Vergütung

Die Vergütung bestimmt sich bei Rahmen-Zeitverträgen nach Ziffer 1.1 für die durch Einzelaufträge abgerufenen Leistungen nach den sich aus dem Leistungsverzeichnis ergebenden Preisen.

Vereinbarte Einheitspreise oder Pauschalpreise sind insoweit jeweils Festpreise, als keine Preisgleitklauseln für Personal oder Material vereinbart sind. Auftragnehmerrechte aus Mengenänderungen bei Abschluss eines Einheitspreisvertrages aus nachträglichen Änderungen des Leistungssolls sowie nach § 313 BGB bleiben unberührt. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, trägt der Auftragnehmer das Mengenermittlungsrisiko auch dann, wenn einzelne Teile oder ganze Leistungsbeschreibungen Mengenangaben enthalten.

Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch, soweit dafür nicht in der Leistungsbeschreibung besondere Ansätze enthalten sind oder in Technischen Vertragsbedingungen keine weitergehenden Regelungen enthalten sind,

1.9.1 die Kosten für die Verpackung (Einwegverpackung); Aufladen, Befördern bis zur Anlieferstelle und Abladen sowie eventuelle Zwischenlagerung;

1.9.2 die Benutzungskosten für die im Eigentum des Auftragnehmers verbleibende Mehrwegverpackung. Mehrwegverpackungen werden, soweit sie im Werkverkehr angeliefert werden oder auf andere Weise am Ort der Übergabe an Beauftragte des Auftragnehmers übergeben werden können, bei der Anlieferung zurückgegeben.

Die Rückführung sonstiger gebrauchter Mehrwegverpackungen sowie die Entsorgung gebrauchter Einwegverpackungen, die nicht bei der Anlieferung zurückgegeben werden, erfolgt zu Lasten des Auftragnehmers, soweit dieser die Verpackungen nicht zurücknimmt;

1.9.3 Soweit eine zentrale Abfallentsorgung vorgesehen ist, sind von der vereinbarten Vergütung alle notwendigen Maßnahmen und Handlungen umfasst, die zur regelmäßigen Abfallentsorgung, Separierung und Verbringung zu bereitgestellten Containern gehören.

1.9.4 die Stellung und das Vorhalten sämtlicher notwendiger Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge; das Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Gerüsten, Arbeitsbühnen und dergleichen;

1.9.5 die gründliche Einweisung des Betriebspersonals des Auftraggebers durch fachkundige Beauftragte des Auftragnehmers nach den jeweiligen technischen Vorschriften

1.9.6 die Lieferung einer ausführlichen Bedienungs- und Wartungsanweisung in deutschsprachiger Fassung;

1.9.7 Kosten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte;

1.9.8 Kosten für gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte;

1.9.9 Abstellung eines sachverständigen Vertreters und, falls notwendig, eines Monteurs zur Abnahmeprüfung einschließlich hierzu notwendiger Geräte;

1.9.10 Patentgebühren und Lizenzvergütungen;

1.9.11 Fertigung der Unterlagen für eine notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung (Erlaubnis, Abnahme etc.), soweit sie den Leistungsumfang betrifft;

1.9.12 Kosten für die Einfuhr (Zollgebühren, Schätzgebühren für den Zollwert etc.);

1.10 Anordnungsrecht

Anordnungen des Auftraggebers zur Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat der Auftragnehmer auch dann auszuführen, wenn diese zwar nicht erforderlich, aber zweckmäßig sind, um die Projektziele zu erreichen und der Betrieb des Auftragnehmers auf derartige Leistungen eingerichtet ist. Beschleunigungsanordnungen kann der Auftragnehmer treffen, soweit sie zur Einhaltung der Vertragstermine notwendig sind und dem Auftragnehmer die Ausführung im Einzelfall zumutbar ist.

2 Änderung der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Ein Änderungsverlangen des Auftraggebers erfolgt schriftlich.

3 Ausführungsunterlagen (zu § 3 VOL/B)

3.1 Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Leistungsfortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

3.2 Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Ausführung der Leistung, spätestens jedoch drei Wochen nach Auftragserteilung auf Verlangen des Auftraggebers einen detaillierten Ablauf- und Terminplan, einen Personaleinsatzplan und ein Geräteverzeichnis aufzustellen und in jedem Fall vor Ausführung der Leistungen vorzulegen. Der Auftraggeber kann (alternativ) die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Aufstellung und Fortschreibung von eigenen Terminplänen verlangen.

3.3 Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

3.3.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über seine Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

3.3.2 Der Auftraggeber darf, die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

3.4 Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Ausführungsunterlagen unverzüglich zu überprüfen.

4 Ausführung (zu § 4 VOL/B)

4.1 Die Projektdurchführung obliegt:

Wird im Auftragsfall bekannt gegeben

4.2 Mit der Projektsteuerung ist beauftragt:

Wird im Auftragsfall bekannt gegeben

4.3 Sind Dritte mit der Projektdurchführung (Ziffer 4.1) oder Projektsteuerung (Ziffer 0) beauftragt, gilt folgendes:

Die Projektdurchführung und die Projektsteuerung sind jeweils einzeln bevollmächtigt, den Auftraggeber bei den Belangen der örtlichen Projektdurchführung zu vertreten. Zu Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind sie nicht bevollmächtigt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Projektdurchführung und die Projektsteuerung sind insbesondere nicht bevollmächtigt, Behinderungsanzeigen nach § 5 VOL/B entgegenzunehmen, Anordnungen nach § 2 VOL/B zu erteilen, Bedenkenanmeldungen entgegenzunehmen, Abnahmen nach § 13 VOL/B i. V. m. Ziffer 13 zu erklären oder Vorbehaltserklärungen gegen die Schlusszahlungen gemäß § 17 Nr. 4 VOL/B entgegenzunehmen. Der Auftragnehmer hat seine, den Vertrag betreffenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, insbesondere die Ankündigung von Zusatzvergütungsansprüchen, Nachtragsangebote, Behinderungs- und Bedenkenanzeigen, Abnahmeverlangen, Fristsetzungen u. ä. ausschließlich an den Auftraggeber zu richten.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4.4 Projektleiter

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber schriftlich und vor Beginn der Ausführung den/die von ihm für die Auftragsdurchführung eingesetzte/n Projektleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in (Leitungspersonal). Der/Die dem Auftraggeber benannte Projektleiter/in gilt gegenüber dem Auftraggeber als bevollmächtigt, alle Erklärungen und Handlungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Leistungsdurchführung betreffen.

Bei Krankheit, Urlaub oder Wechsel des Leitungspersonals muss dies dem Auftraggeber jeweils unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Auftraggeber darf die Zustimmung zu einem Wechsel des Leitungspersonals nur aus wichtigem Grund verweigern.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder Erfahrung des ersetzten Leitungspersonals vergleichbar ist.

Das Leitungspersonal hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber an allen Besprechungen anwesend zu sein und teilzunehmen, die die Belange des vorliegenden Projekts betreffen. Ist das Leitungspersonal der Auffassung, dass seine Anwesenheit an Besprechungen nicht erforderlich ist, hat es mindestens zwei Werktage vor der Besprechung dem Auftraggeber in einer Begründung anzuzeigen, dass eine Teilnahme an der Besprechung nicht vorgesehen ist. Widerspricht der Auftraggeber der Einschätzung des Leitungspersonals, so ist dessen Anwesenheit sicherzustellen oder es ist ein kompetenter und entscheidungsberechtigter Vertreter zur Besprechung zu entsenden. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass ein nach den vorliegenden Vertragsbedingungen entscheidungsbefugter Ansprechpartner oder Vertreter an der Besprechung teilnimmt.

4.5 Tagesberichte

Der Auftragnehmer hat – auf Verlangen des Auftraggebers - Tagesberichte zu führen und dem Auftraggeber arbeitstäglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Die Tagesberichte gelten nicht als Nachweis für Stundenlohnarbeiten.

Insbesondere sind die am Leistungsort eingesetzten Arbeitskräfte mit Namen und Vornamen (in Druckbuchstaben) sowie Tätigkeitsbereich aufzuführen.

4.6 Räumung

Vom Auftraggeber ggf. zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Kommt der Auftragnehmer einer schriftlichen Aufforderung zur (Teil-) Räumung bzw. Wiederinstandsetzung der zur Verfügung gestellten Flächen in angemessener Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber im Anschluss an eine erfolglose Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen.

4.7 Werbung

Werbung seitens des Auftragnehmers am Leistungsort ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig, die auch verweigert werden kann.

4.8 Unterauftragnehmer

4.8.1 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist und die wesentlichen Teile der Leistung betreffen, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

4.8.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und nachgekommen sind, die einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und insbesondere das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit beachten sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

4.8.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Ziffern 4.8.1 und 4.8.2 gelten entsprechend.

4.9 Arbeiten im Sicherheitsbereich

☒ Die beauftragten Leistungen werden im Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

Bei Lieferungen oder Leistungen in den bzw. im Sicherheitsbereich (nicht öffentlicher Bereich gemäß §§ 8,10 Luftsicherheitsgesetz) unterwirft sich der Auftragnehmer den jeweils geltenden Regelungen für das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München sowie über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München. Siehe hierzu die Merkblätter „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München“ sowie „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“.

Der Auftragnehmer wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ab dem 29.04.2012 sämtliche Flughafenlieferungen im Sinn des Anhangs der VO (EU) 185/2010 Ziff. 9.0.2 sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München vollständig kontrolliert werden müssen und es hierdurch zu – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten kommen kann. Dies ist vom Auftragnehmer zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen über Neuerungen, Änderungen und Aktualisierungen bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen unter

https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741

zu informieren.

☐ Die beauftragten Leistungen werden nicht im Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

4.10 Nutzung des SAP Ariba Business Networks

4.10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers die für die elektronische Abwicklung von Beschaffungs- und Kollaborationsprozessen, insbesondere der Leistungserfassung, erforderliche Registrierung vorzunehmen und ein entsprechendes SAP-Ariba-Netzwerkkonto einzurichten und zu unterhalten. Die Verpflichtung zur Nutzung des SAP Ariba Business Network entsteht erst nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber. Dieser wird den Auftragnehmer hierüber mit angemessener Vorlaufzeit informieren.

4.10.2 Sämtliche im Zusammenhang mit der Registrierung, Nutzung und Transaktionsabwicklung im SAP Ariba Business Network entstehenden Gebühren, Entgelte oder sonstigen Kosten trägt der Auftragnehmer selbst. Diese Kosten sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung abgegolten. Es gelten ausschließlich die jeweils aktuellen Preise, Konditionen und Abrechnungsmodelle von SAP. Änderungen dieser Preise oder Konditionen durch SAP gelten auch während der Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer trägt sämtliche daraus resultierenden Kosten. Eine nachträgliche Anpassung der vereinbarten Vergütung ist ausgeschlossen.

4.10.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Nutzung des SAP Ariba Business Networks nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt.

4.11 Haftung der Vertragsparteien

4.11.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung des Leistungsorts und zur Sicherung seiner Arbeiten sowie seiner sonst nach diesem Vertrag vorzunehmenden Handlungen und Unterlassungen nach den gesetzlichen, behördlichen, polizeilichen Anordnungen und Vorschriften sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der schuldhaften Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 254 BGB bleibt unberührt.

4.11.2 Bewachung und Verwahrung der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider und sonstiger Gegenstände des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinem Grundstück befinden. Der Auftraggeber haftet insofern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4.11.3 Im Rahmen einer etwaigen vorgeschriebenen Kontrolle von Flughafenlieferungen in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München (siehe dazu auch das „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“) übernimmt der Auftraggeber bei Annahme, Kontrolle und Abstellen der Lieferung keinerlei Pflichten zur Prüfung, Obhut oder Verwahrung. Der Auftraggeber übernimmt folglich keine Haftpflicht für Beschädigung von Lieferungen durch eigenes Personal – ausgenommen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen – oder für Abhandenkommen oder Beschädigung durch Dritte.

4.11.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, die bei der Ausführung der Leistung und Vornahme sonstiger Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers entstehen.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers sowie der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer bzw. der weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 14 AentG sowie des Sozialgesetzbuches freizustellen.

☒= Zutreffendes ist angekreuzt

4.11.5 Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

4.11.6 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

4.12 Gewerblicher Rechtsschutz

Der Auftragnehmer übernimmt bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Leistung durch den Auftraggeber unter den in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte sowie Urheberrechte und aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gemäß UWG. Das gilt auch dann, wenn die Ausführung der Leistung nach technischen Lieferbedingungen, technischen Richtlinien, Zeichnungen oder anderen Spezifikationen des Auftraggebers erfolgt, soweit die Schutzrechtsverletzung für den Auftragnehmer erkennbar war und er den Auftraggeber nicht auf diese hingewiesen hat.

4.13 Nicht belegt

4.14 Zentrales Schlüsseldepot

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung Schlüssel überlässt, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, dieses Schlüssel in einem der zentralen Schlüsseldepots des Auftraggebers aufzubewahren und hierzu mit dem Auftraggeber einen Schlüsseldepotmietvertrag abzuschließen, für den monatliche Kosten in Höhe von 17 € netto je benötigtem Fach anfallen, wobei pro Fach ein chipgesicherter Schlüsselbund aufbewahrt werden kann.

5 Bereitstellungen des Auftraggebers

5.1 Wasseranschlüsse / Stromanschlüsse / Sonstige Anschlüsse

☒ siehe Leistungsbeschreibung

Die Kosten bei vorhandenen Anschlüssen trägt der Auftraggeber. Die Kosten des Verbrauchs trägt ebenfalls der Auftraggeber.

6 Ausführungs-/ Lieferfristen

6.1. ☒ Bei Vorliegen eines Rahmen- bzw. Rahmenzeitvertrages

Beginn und Ende der Ausführungs-/Lieferfristen für die Einzelaufträge sowie die Vereinbarung von vertraglichen Einzelfristen werden im jeweiligen Leistungsabruf nach Ziffer 1.1c) bestimmt

6.2. ☐ Bei Vorliegen eines Standardvertrages bestimmen sich die Vertragsfristen nach vorliegenden Ziffern 6.1 bis 6.2.3:

6.2.1. Mit der Ausführung/Lieferung ist zu beginnen

a) ☐ am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

b) ☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber

c) ☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

6.2.2. Die Leistung/Lieferung ist fertigzustellen

a) ☐ am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

b) ☐ innerhalb von Tage(n) *) ab Beginn gemäß 6.1

6.2.3. Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

a) ☐

b) ☐

6.3 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungs-/Lieferfrist und etwaige Einzelfristen nach billigem Ermessen datumsmäßig auf der Grundlage der Festlegungen aus Ziffer 1 und 6.2 festzulegen.

6.4 Erfüllungsort bei Lieferungen

☒= Zutreffendes ist angekreuzt

6.4.1 Anlieferzeit

Nicht erforderlich

6.4.2 Erfüllungsort

☒ Flughafen München GmbH

☒ Postsendungen an:

Briefpost
Flughafen München GmbH
Nordallee 25
85356 München-Flughafen

Pakete: Nordallee 52, 85356 München-Flughafen

Bahnsendung, Express- und Stückgut: 85356 München-Flughafen, Frachtterminal, bahnlagernd

☐ Lager Spedition:

Im Fall von Flughafenlieferungen in die Sicherheitsbereiche des Flughafens München lässt das Abliefern von Flughafenlieferungen an der zentralen Warenkontrollstelle den vereinbarten Erfüllungsort unberührt.

7 Behinderung und Unterbrechung der Leistung (zu § 5 VOL/B)

In der Behinderungsanzeige sind die Auswirkungen des behindernden Umstandes auf die Vorhaltung, den Einsatz und die etwaige Umdisponierung von Gerätschaften und personellen Ressourcen vom Auftragnehmer und ggf. Nachunternehmer detailliert darzustellen und die kostenbezogenen und terminlichen Folgen der Behinderung abzuschätzen.

Tritt ein behindernder Umstand auf, der zu einer Verlängerung von Ausführungsfristen führt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Leistungen in den von der Behinderung unberührten Bereichen so weiterzuführen, dass für diese Bereiche die vorgegebenen Ausführungsfristen eingehalten werden.

Der Auftraggeber kann die Verwendung von Formularvorlagen für Behinderungsanzeigen vorgeben, die vom Auftragnehmer auszuführen sind.

8 Art der Anlieferung und Versand (zu § 6 VOL/B)

8.1 Versandabwicklung hat gemäß den Angaben des Auftraggebers zu erfolgen.

8.2 Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers und sind als solche in den Versanddokumenten klar zu kennzeichnen.

8.3 Alle Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Angaben, insbesondere mit Bestell-Nummer, Kommissions-Nummer, Planziffer sowie Stückzahl und Gewicht pro Position zu versehen.

Der Auftraggeber kann den Bestellgegenstand zurückweisen, der ohne ordnungsgemäße Versandpapiere, Prüfpapiere oder Abnahmezeugnisse usw. geliefert wurde.

Die Versandpapiere müssen dem Auftraggeber vor Eintreffen des Bestellgegenstandes am Erfüllungsort vorliegen.

8.4 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Kosten und/oder Schäden, die durch Nichtbeachtung von Versandanweisungen oder dadurch entstehen, dass er von ihm im Zusammenhang mit dem Versand abzugebende Erklärungen nicht, nicht rechtzeitig oder inkorrekt abgibt.

8.5 Lieferungen zum Erfüllungsort sind nur während der üblichen Geschäftszeiten gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Auftraggebers.

8.6 Der Auftraggeber kann - auch nach bereits erfolgter Anzeige der Versandbereitschaft - vom Auftragnehmer verlangen, den Versand des Bestellgegenstandes zurückzustellen, weil die Übernahme am Erfüllungsort vorübergehend unmöglich ist. In einem solchen Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Bestellgegenstand auf seine Kosten und Gefahr bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten kostenfrei sachgerecht einzulagern. Im Falle der Einlagerung des Bestellgegenstandes erfolgt die Zahlung einer fälligen Rate nur gegen vorgezogene Sicherheitsübereignung. Ist der Versand zahlungsauslösendes Ereignis, gilt dieses Ereignis mit Beginn der Einlagerung als eingetreten.

8.7 Die aus dem Versand entstehenden Nebenkosten, wie Entgelte für das Ausstellen von Frachtbriefen, das Wiegen und Zählen usw. sowie etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Entgelte (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstelltarife) sind, soweit vertraglich nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

8.8 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Entgelte für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

8.9 Zusätzliche Entgelte für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.

9 Pflichtverletzung des Auftragnehmers (zu § 7 VOL/B)

9.1 Unterauftragnehmer im Sinne des § 7 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/B sind nur solche, zu dessen Beauftragung der Auftragnehmer vom Auftraggeber unter namentlicher Benennung im Vertrag ausdrücklich verpflichtet worden ist.

9.2 Als Zeitpunkt der Abrechnung mit dem Dritten im Sinne von § 7 Nr. 2 Abs. 3 Satz 3 VOL/B gilt die Zahlung durch den Auftraggeber gem. § 17 Nr. 1 VOL/B.

9.3 Im Falle einer Haftung des Auftragnehmers wegen Pflichtverletzungen umfasst die Ersatzpflicht auch Mehrkosten des Auftraggebers für

a) Deckungsaufträge, -käufe, sowie

b) verfrühte oder vergeblich erbrachte Aufwendungen, einschließlich eventueller Zinslasten.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber Anspruch auf entgangenen Gewinn nach Maßgabe des § 7 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B.

☒= Zutreffendes ist angekreuzt

9.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen gegen den Auftraggeber geltend gemachten Ansprüchen freizustellen, die bei der Ausführung der Leistung und Vornahme sonstiger Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers entstehen.

9.5 Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

9.6 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

10 Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)

10.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Auftraggeber ist über § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B hinaus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, auch fristlos, zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

10.2 Kündigung wegen Vermögensverfall bei Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften als Auftragnehmer kann der Auftraggeber den Vertrag auch dann aus wichtigem Grund kündigen, wenn ein Arbeitsgemeinschafts-Gesellschafter wegen Vermögensverfall aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird und hierdurch wesentliche und grundlegende Voraussetzungen zur Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Fachkunde entfallen, die für die vertragliche Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Beabsichtigt der Auftraggeber eine derartige Kündigung, so wird er dem Auftragnehmer vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10.3 Die Regelungen über die Kündigung gelten auch für Einzelaufträge oder Teile davon entsprechend; der Rahmenvertrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben in diesem Fall unberührt.

10.4 Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

10.4.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

10.4.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,

☒= Zutreffendes ist angekreuzt

- Zahlungs- Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Einrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben,

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung -GWB- zulässig sind, sowie das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen i.S.v. Ziffer 10.1. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

10.5 Teilkündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes oder einer freien Kündigung, kann der Auftraggeber die Kündigung auch auf einzelne Teilleistungen beschränken, ohne dass es sich hierbei um abgeschlossene Teile der Leistung handeln muss. Der Auftraggeber kann auch vor der Abnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Teilkündigung eine Ersatzvornahme wegen einzelner mangelhafter Leistungen durchführen.

11 Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag der verschuldeten Verspätung zu zahlen:

11.1 Bei Überschreitung der vereinbarten Ausführungs-/Lieferfrist

☒ 1 Promille für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch für jede vollendete Woche 0,5% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, die nicht genutzt werden kann und insgesamt höchstens

5 % des Endbetrags der jährlichen Auftragssumme (ohne Ust).

11.2 Bei Überschreitung von Einzelfristen (Ziffer 6.2.3)

☐ 1 Promille für jeden Werktag der Verspätung, höchstens jedoch 0,5% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, die nicht genutzt werden kann und höchstens 5% der gemäß Leistungsbeschreibung bzw. Einzelabruf innerhalb der Einzelfrist auszuführenden Leistung (ohne USt).

11.3 Mehrere gemäß Ziffer 11.1. und/oder 11.2. verwirkte Vertragsstrafen werden auf insgesamt

☐ 5 % des Endbetrags der Auftragssumme (ohne USt) begrenzt.

12 Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

☐ Eine Güteprüfung wird durchgeführt.

13 Abnahme (zu § 13 VOL/B)

13.1 Alle Lieferungen und Leistungen bedürfen der förmlichen Abnahme am vereinbarten Erfüllungsort. Der Auftragnehmer hat die Abnahme rechtzeitig schriftlich beim Auftraggeber zu beantragen. Sie ist innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang des Antrags beim Auftraggeber durchzuführen.

Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

13.2 „Vorläufige Inbenutzungnahme“ bestimmter Leistungen

Für betriebstechnische Anlagen und Einrichtungen, die nach Fertigstellung montagebedingt nicht auf ihre Vertragsgemäßheit überprüft werden können, findet zunächst keine Abnahme, sondern vorerst nur eine „Vorläufige Inbenutzungnahme“ durch den Auftraggeber statt. Gleiches gilt für Anlagen und Einrichtungen, die schon vor Fertigstellung der Leistung vom Auftraggeber für den beabsichtigten Endzweck in Gebrauch genommen werden.

Mit der „Inbenutzungnahme“ geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern eine förmliche Übernahme unter Aufnahme eines Protokolls über den fertiggestellten Leistungsgegenstand und etwaige Mängel durchgeführt worden ist.

13.3 Im Übrigen geht die Gefahr sowohl bei Lieferleistungen als auch sonstigen Leistungen auf den Auftraggeber mit der Abnahme über.

13.4 Die Leistungen werden beim Auftraggeber abgenommen, soweit nicht besondere Vereinbarungen über die Durchführung der Abnahme getroffen wurden.

13.5 Erfolgt nur eine Lieferung ohne Montage, prüft der Auftraggeber die Leistung bei der Anlieferung am Erfüllungsort lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel. Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach den §§ 377 HGB befreit.

14 Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

14.1 Es verbleibt bei § 14 Nr. 3 VOL/B

15 Rechnung (zu § 15 VOL/B)

15.1 Auftrags-Leistungsverzeichnis

Der Auftragnehmer hat der Abrechnung die im Auftrags-Leistungsverzeichnis vorgegebene Reihenfolge der Positionen sowie die den Positionen zugeordnete Bezeichnungen unter Übernahme der jeweiligen Ordnungszahlen zugrunde zu legen.

15.2 Feststellung der Leistung (Aufmaß)

15.2.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen am Liefer- und Montageort notwendig, so sind sie möglichst gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Aufmaßfehler können nachträglich berichtigt werden. Aufmaßfehler sind insbesondere Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander, Rechen- und Schreibfehler.

15.2.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

15.2.3 Alle Abrechnungsunterlagen - insbesondere die Nachweise - müssen so beschaffen sein, dass ein am Leistungsgeschehen unbeteiligter Fachmann die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand prüfen kann. In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Auftragsnummer
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Leistung
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes
- Ordnungszahlen (OZ)

15.2.4 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

15.2.5 Für eine elektronische Abrechnung gelten die Bestimmungen des Auftraggebers.

15.3 Rechnungen

15.3.1 Alle Rechnungen sowie ggf. Aufmaßunterlagen und prüfbare Nachweise sind in **elektronischer Form** wie folgt einzureichen:

rechnungen@munich-airport.de

Bitte achten Sie darauf, dass Sie pro Rechnung nur eine PDF-Datei verwenden. Wenn Sie uns zur Rechnung noch weitere Dokumente übermitteln möchten, dann fügen Sie diese bitte der Rechnungs-PDF-Datei an!

Es sind alle standardisierten E-Rechnungsformate gem. den Spezifikationen der Europäischen Norm EN 16931 zulässig.

15.3.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- oder Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

15.3.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

15.3.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

15.3.5 Steuerliche Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, sämtliche umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zutreffend und vollständig offenzulegen. Erfolgen Lieferungen oder Leistungen aus einem Land, das vom Sitz des AN abweicht, hat der AN dies in der jeweiligen Rechnung eindeutig und nachvollziehbar kenntlich zu machen. Alternativ ist der AN verpflichtet, die entsprechenden Informationen proaktiv unter Angabe eines eindeutigen Bezugs zur jeweiligen Bestellung oder Rechnung an die vom Auftraggeber benannten Rechnungseingangs-E-Mail-Adresse zu übermitteln.

Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach und entstehen dem Auftraggeber hierdurch steuerliche Belastungen oder Nachteile (insbesondere Steuernachforderungen, Zinsen, Straf- oder Bußgelder), so ist der AN verpflichtet, den AG von sämtlichen daraus resultierenden Schäden und Zusatzaufwendungen vollumfänglich freizustellen und diese zu übernehmen.

16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (zu § 16 VOL/B)

16.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn dies bei der Auftragserteilung oder vorher bei der Projektdurchführung/Projektsteuerung des Auftraggebers angemeldet und im Rahmen einer zusätzlichen schriftlichen Beauftragung vereinbart worden ist.

16.2 Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen **arbeitstäglich** Listen in zweifacher Fertigung einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen neben den Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten

- das Datum,
- die Auftragsnummer,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes;
- die Art der Leistung
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen (in Druckbuchstaben)
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft (ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonn tags- und Feiertagsarbeit),
- die Gerätekenngrößen, bei Fahrleistungen die Fahrzeugart und die Nutzlast und eine Begründung für den Einsatz von Aufsichtspersonal

in leserlicher Form enthalten.

16.3 Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom Auftraggeber angeordnet oder objektiv notwendig, z.B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.

16.4 Die Listen über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen als solche erkennbar getrennt von Tagesberichten eingereicht werden. Aufzeichnungen über Stundenlohnarbeiten in Tagesberichten werden nicht anerkannt.

16.5 Abrechnungen über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Listen über Leistungen nach Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf einer Liste über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen begründet keinen Vergütungsanspruch. Die Anerkennungswirkung betrifft nur Art und Umfang der erbrachten Leistung.

Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

16.6 Vergütet werden nur tatsächlich geleistete Arbeitszeiten ohne Wegezeiten.

17 Zahlungen (zu § 17 VOL/B)

17.1 Formale Anforderungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Geldanstalt, bei Zahlung per Verrechnungsscheck der Tag der Absendung des Schecks.

17.2 Vorauszahlung

☐ Vorauszahlungen werden wie folgt gewährt: _____ v. H. der Auftragssumme (mit Ust) bei rechtswirksamem Zustandekommen des Auftrags. Dies ist bei der Preisbildung berücksichtigt.

Die Vorauszahlung wird bis zur vollständigen Tilgung mit _____ % der jeweiligen Abschlagszahlungssumme bei den Abschlagszahlungen verrechnet, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlung gewährt worden ist.

17.3 Zahlungen an Arbeitsgemeinschaften

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, soweit nicht die Bevollmächtigung auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen und dies dem Auftraggeber schriftlich angezeigt wurde.

17.4 Prüfvermerke

Prüfvermerke des Auftraggebers oder von mit der Rechnungsprüfung beauftragten Dritten auf korrigierten Rechnungsexemplaren begründen kein die verbindliche Zahlungspflicht auslösendes Schuldanerkenntnis des Auftraggebers.

17.5 Überzahlungen

17.5.1 Werden nach Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die sich hieraus ergebenden Beträge an den Auftraggeber zurückzuerstatten. Fehler in diesem Sinne sind insbesondere:

- Aufmaßfehler, d.h., Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung;)
- Rechenfehler, d.h., Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsart (einschließlich Komma-Fehler);
- Übertragungsfehler (einschließlich Seitenübertragungsfehler).

17.5.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

17.6 Preisnachlass, Skonto

17.6.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die Angebots- oder Auftragssumme festgelegt wurden.

17.6.2 Ist im Vertrag nichts näher bestimmt und nur vereinbart, dass bei Zahlung innerhalb der Skontofrist Skonto eines v.H.-Satzes gewährt wird, ist der Auftraggeber berechtigt, bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-/Voraus-/Teilschluss-/Schlusszahlung) das allgemein vereinbarte Skonto in Abzug zu bringen. Teilzahlungen sind skontierbar, soweit für die betreffende Zahlung Skonto abziehbar ist. Die Skontofrist(en) beginnt(beginnen) mit Eingang der zugehörigen prüfbaren Rechnung(en) beim Auftraggeber.

17.7 Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber – einschließlich des Anspruchs auf Rückgabe von Sicherheiten – können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden. In der Regel wird der Auftraggeber die Zustimmung erteilen, wenn dies mit seinen Interessen vereinbar ist. § 354 a HGB bleibt unberührt.

17.8 Feststellungen der Rechnungsprüfungsbehörden

Das Vorhaben untersteht der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsbehörden. Der Auftraggeber behält sich Rückforderungsansprüche, insbesondere auf §§ 812 ff. BGB, aufgrund von Feststellungen von Rechnungsprüfungsbehörden vor.

17.9 Verjährung

Vertragliche Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

18 Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

18.1 Zu leistende Sicherheiten

18.1.1 ☒ Gesamtvertragserfüllungssicherheit

Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, einschl. Abrechnung/Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von

5 v.H. der jährlichen Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer)

in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers nach § 18 Nr. 2 VOL/B zu leisten. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist zwingend gemäß den vom Auftraggeber in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblättern zu stellen.

Übergibt der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss (Zugang des Auftragsschreibens) ist der Auftraggeber berechtigt, von je-der Zahlung an den Auftragnehmer einen Betrag von 5 % (ohne Umsatzsteuer) einzubehalten, bis die Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung erreicht ist.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG auch in Verbindung mit § 13 MiLoG.

Für den Fall, dass ein Bauvertrag nach § 650a BGB oder ein Architekten- und Ingenieurvertrag nach § 650p BGB vorliegt, sichert die Vertragserfüllungssicherheit auch etwaige Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers wegen überhöhter Abschlagszahlungsforderungen des Auftragnehmers nach § 650 c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB ab.

Erhöht sich die Auftragssumme infolge späterer Nachtragsbeauftragungen, ist der Auftraggeber befugt, von dem Auftragnehmer bezogen auf die Nachtragsvergütung eine ergänzende Vertragserfüllungssicherheit in Höhe des vorstehenden Prozentsatzes einzufordern. Solange der Auftragnehmer keine entsprechende Vertragserfüllungsbürgschaft übermittelt, kann der Auftraggeber von Abschlagsrechnungen einen entsprechenden Einbehalt vornehmen.

18.1.2 ☐ Vorauszahlungssicherheit

Ist nach Ziffer 0 eine Vorauszahlung vereinbart und keine anderweitige Abrede getroffen, dann hat der Auftragnehmer zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers eine selbstschuldnerische Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe des Vorauszahlungsbetrages mit Umsatzsteuer zu stellen.

Die Vorauszahlungsbürgschaft ist zwingend gemäß den vom Auftraggeber in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblättern zu stellen.

18.1.3 ☐ Mängelhaftungs- Regress- und Überzahlungssicherheit

Als Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen – insbesondere Selbstvornahme mit Kostenersatz, Kostenvorschuss und Minderung, einschl. Schadensersatzansprüchen – sowie für die Absicherung nachfolgend beschriebener Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers sowie für die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung, einschl. Zinsen, werden

5 % der geprüften Schlussrechnungssumme netto (ohne Umsatzsteuer)

einbehalten. Liegt die Schlussrechnung zum Zeitpunkt der Abnahme noch nicht vor, ist anstelle der Netto-Schlussrechnungssumme auf die Nettosumme der bisherigen Abschlagsrechnungen abzustellen.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sichert, falls der Auftraggeber durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG auch in Verbindung mit § 13 MiLoG.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungseinbehalt durch eine Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers nach § 18 Nr. 2 VOL/B abzulösen.

Die Mängelhaftungsbürgschaft ist zwingend gemäß den vom Auftraggeber in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen und enthaltenen Formblättern zu stellen.

18.2 Allgemeine Anforderungen an Bürgschaften (Rückgabe von Bürgschaftsurkunden)

18.2.1 Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Auftraggebers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungssicherheit einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. In diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur die nicht durch die bereits vorgelegte Sicherheit für Mängelansprüche besicherten Ansprüche.

18.2.2 Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt besicherte Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind, darf dieser einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

18.2.3 Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, sobald die Vorauszahlung mit erbrachten Leistungen des Auftragnehmers entsprechend den vertraglichen Festlegungen vollständig verrechnet ist.

18.2.4 Sonstige Sicherheiten werden zurückgegeben/enthaftet, sobald der Sicherungszweck seine Erledigung gefunden hat.

18.2.5 Soweit Sicherheiten durch Bürgschaften geleistet werden, ist – sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes bestimmt haben – über den Gesamtbetrag der Sicherheit eine einzige Urkunde zu erstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine teilweise Enthaftung der Bürgschaft herbei-zuführen, soweit der Sicherungszweck entfallen ist.

19 Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

19.1 Gerichtsstand

Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

19.2 Vertragssprache/Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20 Versicherungen (Betriebshaftpflichtversicherung)

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens

☒ € 5.000.000,-- für Personenschäden

€ 200.000,-- für Sach- und sonstige Schäden

zu führen.

Nach Auftragserteilung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bestätigung des Versicherers vor, dass der in diesem Vertrag vorgeschriebene Versicherungsschutz besteht und sich der Versicherer verpflichtet, den Auftraggeber im Falle des Nichtbestehens des Versicherungsschutzes (z. B. wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie) zu unterrichten.

Für etwaige auf dem Flughafenvorfeld eingesetzte zugelassene Kraftfahrzeuge hat der Auftragnehmer eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit den Mindestversicherungssummen nach Ziff. 3.1, Anhang 1 „Bestimmungen zur Luftsicherheit und zum Verkehr im Sicherheitsbereich“ (zu Teil II Nr. 3.7 der Flughafenbenutzungsordnung) nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach Entdeckung unverzüglich seiner eigenen Betriebshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Zusätzlich muss der Auftraggeber von jedem Schadenereignis Kenntnis erhalten. Deshalb ist vom Auftragnehmer eine Kopie der Schadensanzeige für die eigene Versicherungsgesellschaft unverzüglich an die Projektdurchführung bzw. Projektsteuerung zur Weiterleitung an den Auftraggeber zu senden.

21 Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes

21.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer

21.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (A-EntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einen nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

21.1.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.

21.1.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

21.2 Kontrolle

21.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 21.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.

21.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.

21.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

21.3 Nachunternehmer

21.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggfs. des AEntG zu achten.

21.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 21.1 obliegenden Verpflichtungen - sofern sie einschlägig sind - erfüllen.

21.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 21.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.

21.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmen vereinbaren.

21.4 Haftungsfreistellung

21.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

21.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 21.4.1 geltend gemacht werden.

21.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 21.4.1 und 21.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

21.5 Sanktionen

21.5.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

21.5.2 Fristlose Kündigung

Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

22 Datenschutz

22.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden deutschen und europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) zu befolgen. Der AN stellt insbesondere sicher, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages und zugehöriger Anlagen verarbeitet werden. Sofern der AN die Daten für weitere Zwecke verwenden möchte, wird er eine schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einholen.

22.2 Der AN sichert zu, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Ausführungen zum Abschluss weiterer Verträge nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

22.3 Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren Daten er übermittelt, über diese Verarbeitung zu informieren und gegenüber den betroffenen Personen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Der AN ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO zu ermöglichen.

22.4 Handelt es sich bei der auftragsgegenständichen Leistung zwischen AG und AN um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abstimmen. Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung hat alle Anforderungen an das weisungsgebundene AG-AN-Verhältnis nach Art. 28 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.

22.5 Handelt es sich bei der auftragsgegenständichen Leistung zwischen AG und AN um eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Joint-Controller Vertrages nach Art. 26 DSGVO abstimmen. Dieser Joint-Controller Vertrag hat alle Anforderungen an das gemeinsame Verantwortungsverhältnis von AG und AN nach Art. 26 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Joint-Controller Vertrag wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.

22.6 Darüber hinaus verpflichtet sich der AN technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24, 25 und 32 DSGVO umzusetzen, die erforderlich sind, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die vorliegenden Vorgaben sicherzustellen. Insbesondere wird der AN seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten und dies dokumentieren. Diese Verpflichtung besteht für die Mitarbeiter auch über das Ende der Tätigkeit des AN für den AG hinaus. Der AN wird die Erfüllung der vorliegenden Vorgaben kontinuierlich überwachen. Der AG kann durch eine von ihm legitimierte Person die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen lassen.

23 Weitere Vertragsbedingungen

23.1 Weitere Festlegungen

Der Auftragnehmer beachtet die von der Flughafen München GmbH als Betreiberin des Flughafens herausgegebenen oder erteilten Anordnungen für das gesamte zum Flughafen gehörige Gelände, wie die Flughafenbenutzungsordnung (abrufbar unter https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550), Parkordnung, Merkblatt zur „Nutzung des SAP Ariba Business Networks – Informationen für Auftragnehmer (NEU)“ (abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722), sowie insbesondere Feuer- und Sicherheitsvorschriften. Alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Zollvorschriften sind zu beachten. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr hinsichtlich behördlicher Maßnahmen, Auflagen oder Nichterteilung und Einschränkung von Genehmigungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die im Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, - abrufbar unter https://www.munich-airport.de/compliance-86861 – festgelegten Leitlinien und Grundsätze, insbesondere alle Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), soweit diese auf externe Geschäftspartner Anwendung finden, zu akzeptieren und einzuhalten sowie alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung des Geschäftspartnerkodex sowie des LkSG während der gesamten Geschäftsbeziehung sicherzustellen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber laufend über potenzielle Risiken und ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine Verletzung dieser Grundsätze/Normen zu verhindern und zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Bußgeldern freizustellen, mit denen der Auftraggeber infolge der Nichterfüllung seiner auftragnehmerseitigen Pflichten belegt wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Schulung unmittelbarer Lieferanten des Flughafen München Konzerns nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG – abrufbar unter https://www.munich-airport.de/verantwortungsvolle-lieferkette-15626660 – wahrzunehmen.

23.2 Soweit dieser Vertrag oder etwaige Vertragsbedingungen vorsehen, dass der Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen, Nachtragsvereinbarungen oder Optionsausübungen der schriftlichen Form oder der Unterschrift bedürfen, werden diese Formvorgaben neben einer eigenhändigen Unterschrift auch durch die nachfolgend angekreuzte Form einer elektronischen Signatur auf einem elektronischen Dokument gewahrt:

☒ Eine einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 10 (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

☒ Ausschließlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 12 (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 und Ziff. 126a BGB.

Für eine Einigung, sofern eine solche erforderlich ist, müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der oben angekreuzten Form elektronisch signieren oder einen Ausdruck des Dokuments eigenhändig unterschreiben. Von dieser Klausel nicht umfasste Formvorgaben in diesem Vertag oder etwaigen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

23.3 Sicherheit von IT-Systemen

Funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme (IT-Systeme) sind für den Auftraggeber für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung des Luftverkehrs von besonderer Bedeutung.

☒= Zutreffendes ist angekreuzt

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit (Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität) der von ihm und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von aktuellen Betriebssystemen, , Verfahren zur Beseitigung von technischen Schwachstellen (Patchmanagement) oder der Einsatz von aktuellen Vorkehrungen zum Schutz der IT-Systeme (aktuelle Firewall, aktueller Virenscanner), unsere Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer / Nachunternehmer sowie sonstige Dritte nachweisbar auf die Verantwortung und Verpflichtung in Bezug auf Sicherheit von IT-Systemen entsprechend der vorgenannten Anforderungen hinzuweisen (z. B. regelmäßige Passwortänderung, Sperren des PCs bei Verlassen des Arbeitsplatzes, etc.). Auf Aufforderung wird der AN dem AG den entsprechenden Nachweis unverzüglich erbringen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Sicherheit der IT-Systeme verletzt wurde oder dass der Verdacht einer solchen Verletzung besteht (Sicherheitsvorfall), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer hat an der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen mitzuwirken, die in seinem Einflussbereich liegenden Tatsachen und Auswirkungen zu ermitteln und dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer wird während der Vertragsdurchführung an Maßnahmen des Auftraggebers zur Verbesserung der Sicherheit der von ihm und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme mitwirken. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen nach einem Sicherheitsvorfall.

23.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen – insbesondere technischen und organisatorischen – Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenskonflikte zu vermeiden und etwaige bestehende oder entstehende Interessenskonflikte ungefragt unverzüglich offen zu legen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner unverzüglich offenzulegen, wenn sich in seinem Unternehmen Personen befinden, bei denen es sich um Amts- (z. B. Beamte, Richter) und / oder Mandatsträger (z. B. Abgeordnete) handelt, welchen bezogen auf den hier zu vergebenden Auftrag, maßgebliche Entscheidungsträger sind, sofern eine Offenlegung nicht bereits bei Vertragsanbahnung oder Vertragsschluss erfolgt ist.

Gesamtvertragserfüllungsbürgschaft

Die Firma
(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

als Auftragnehmer hat am

mit der

einen Vertrag für

Auftrags-Nr.

abgeschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelhaftung und Schadensersatz, sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 5 von Hundert der jährlichen Netto - Auftragssumme zu stellen. Der Auftragnehmer hat sich für die Stellung einer Bürgschaft entschieden.

Diese Bürgschaft sichert ausdrücklich auch Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, soweit diese auf pflichtwidriges Verhalten des Auftragnehmers oder von dessen Nachunternehmern zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 AEntG und § 13 MiLoG sowie durch das Finanzamt oder andere amtlichen Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,
(Name und Anschrift des Bürgen)

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

EUR

in Worten: EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung für die vertragsgemäße Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelhaftung und Schadensersatz, sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Auf das Recht zur Hinterlegung sowie die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rück-gabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Im vollkaufmännischen Verkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Bürgen

Leistungsbeschreibung

2026-1004925 - Entsorgung von Grünschnittgut aus Flugbetriebsflächen

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen: 2
2. Aufladen, Abtransport und Verwertung Grüngut 3
3. Abtransport von Mindermengen aus Zaunschnitt 3

1. Vorbemerkungen:

Verladung, Abtransport und Verwertung von Landschaftspflegematerial aus dem Bereich der Flugbetriebsflächen:

Das Grünschnittgut der vorliegenden Ausschreibung stammt vornehmlich aus extensiv gepflegten, nicht gedüngten Magerrasenflächen und nur kleinflächig (rund 15 % der Grünflächen) aus geringfügig gedüngten Wiesenfuchsschwanz - und Glatthaferwiesen des Vogelschutzgebietes nördliches Erdinger Moos.

Die Schnittzeitpunkte richten sich vor allen Dingen nach den Auflagen zur Verhinderung von Vogelschlägen im Luftverkehr, - durch Langgraswirtschaft, sowie den Auflagen des Naturschutzes. Hierdurch kann der Trockensubstanz- (TS) - sowie der Energiegehalt des Schnittgutes starken Schwankungen unterliegen. Hierbei handelt es sich vornehmlich um rein biogene Materialien, die gras- bzw. krautartig anfallen. Die Schnittzeitpunkte sind jeweils ca. Mitte - Ende Mai, im gesamten Juli und im gesamten Oktober, an den Wochenenden nur bei witterungsbedingtem Bedarf.

Die durchschnittlichen Mengen sind beim 1. Schnitt rund 2000 m³ bis 3000 m³, der 2. Schnitt im Juli ca. 8000 m³ bis 9000 m³ und der 3. Schnitt im Oktober rund 12.000 m³ bis 14.000 m³ Grünschnittgut. Der Einsatz oben beschriebenen Substrats hat unter Berücksichtigung jeglicher rechtlichen Vorschriften und Normen zu erfolgen. Auf dem Gelände der FMG ist keine Fuhrwerkswaage vorhanden, deshalb erfolgt die Abrechnung des Grünschnittgutes in Kubikmeter (m³). Die jährlich durchschnittlichen Mengen von 20.000 bis 25.000 m³ Ladewagenschnittgut mit einer theoretischen Schnittlänge von 35 mm ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

Die Grünflächen werden vom Auftraggeber in Eigenleistung gemäht mit Kurzschnittladewagen (Silierschneidwerk, theoretische Schnittlänge 35 mm) aufgenommen und an 4 Schneedeponien im Sicherheitsbereich der FMG für den Abtransport bereitgestellt.

Der AN hat die Verladung, den Abtransport sowie die Verwertung unter Berücksichtigung und Einhaltung sämtlicher geltender Behördenauflagen bei der Verwertung (wie Biomasseverordnung, Bioabfallgesetz, Hygieneschutzverordnung, Düngerverordnung etc. pp.) Bioabfallgesetz, Hygieneschutzverordnung, Düngerverordnung etc. pp.) sowie beim Transport des Grünschnittguts (Ladungssicherung etc.), komplett zu verantworten und in Eigenregie durchzuführen, sich entsprechend der gewählten Verwertungsart zertifizieren zu lassen. Das Grünschnittgut geht an der Beladestelle in den Besitz des AN über. Dieser hat die Abnahme und sachgerechte Verwertung des ihm vom Auftraggeber (AG) überlassenen Grünschnittgutes zu jeder Zeit sicherzustellen (auch Wochenend- und Nachtarbeit!). Die Verweilzeit des Schnittgutes auf der Schneedeponie aufgrund des Gewässerschutzes sowie der Geruchsbelästigung ist auf maximal 36 Stunden begrenzt. Der Abtransport hat zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens im Bereich des Vogelschutzgebietes sowie im stark frequentierten gesamten Vorfeldbereiches und des gesamten Flughafengeländes, großvolumig mit mindestens 80 m³ großen Transporteinheiten, zu erfolgen. Die Auswahl der Verwertungsmaßnahme obliegt alleinig

dem Auftragnehmer (AN), dieser hat alleinig für die ausgewählte Maßnahme in jeglicher Sicht, Rechnung zu tragen.

Die FMG behält sich bei Bedarf eine Eigennutzung des Schnittgutes, vor!

Die Beauftragung erfolgt gemäß unserem Bedarf, ohne einer Verpflichtung zum Abruf der vollen Auftragssumme.

Bei Erbringung oben aufgeführter Leistung im Sicherheitsbereich des Verkehrsflughafens München, sind sämtliche Sicherheitsanforderungen gemäß beiliegenden Merkblättern, zu erfüllen. Die Aufwendungen hierfür (Vorfeldführerschein inkl. Auffrischungsschulungen, Sicherheitsüberprüfung für Zutrittsberechtigung, Zufahrtsplakette für Fahrzeuge, Bekannter Lieferant etc.) sind mit den Einheitspreisen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet. Es wird auf Ziffer 9 sowie 12 in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots sowie Ziffer 4.9 der VB-L verwiesen.

Der AG betreibt den Flughafen nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit und übernimmt Verantwortung für die Zukunft. Der Schutz von Umwelt, Klima und natürlichen Ressourcen hat eine hohe Bedeutung deshalb wird - in Bezug auf eine nachhaltige C02 Reduzierung - bei den am Flughafen München eingesetzten Fahrzeugen die Abgasnorm EURO 6 (On Road), bzw. die Tier IV final (Off Road) gefordert.

2. Aufladen, Abtransport und Verwertung Grüngut (Position 1 Preisblatt)

Ladewagenschnittgut auf Ladeeinheiten, alles in Eigenregie des AN, aufladen, abtransportieren und fachgerecht verwerten. Schnittlänge: ca. 35 mm

Anzahl der Mähvorgänge:
1 x Sicherheitsschnitt (10 bis 13 Arbeitstage im Mai)
1 x Sommerhochschnitt kombiniert mit 2. Sicherheitsschnitt (30 bis 35 Arbeitstage)
1 x Herbstreinigungsschnitt kombiniert mit 3. Sicherheitsschnitt (30 bis 35 Arbeitstage)

Abrechnung erfolgt nach jedem Schnitt über Lieferschein bzw. Entsorgungsnachweis in m³.
jährlicher geschätzter Grüngutanfall ca. 20.000 m³ bis 25.000 m³.
Geschätzte Menge über die Gesamtlaufzeit inkl. Verlängerungsoptionen 125.000 m³.

3. Abtransport von Mindermengen aus Zaunschnitt (Position 2 Preisblatt)

Abtransport von Kleinmengen aus Zaunschnitt
Zusätzlich ist ca. 4 x im Jahr jeweils 50 m³ unzerkleinertes Mähgut (Sichelmäher) auf Anforderung abzuholen und zu entsorgen. Entgegen der vorigen Position wird hier die Verladung vom Auftraggeber organisiert und durchgeführt.
Schnittzeitpunkte Vegetationsabhängig ca. Anfang Mai, Anfang Juni, Ende August
jährlicher geschätzte Menge ca. 150 m³.
Geschätzte Menge über die Gesamtlaufzeit inkl. Verlängerungsoptionen 750 m³.